



Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Reventlouallee
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
1. Teil	Allgemeiner Arbeitsbericht
	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben 8
	Form der Eingaben 9
	Abschließend bearbeitete Eingaben 9
	15 Jahre Bürgerbeauftragte 9
	Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage 10
	Besprechung des Jahresberichtes 2003 im Landtag 12
	Petentenumfrage im Jahr 2004 12
	Öffentlichkeitsarbeit 14
	Nationale und internationale Zusammen- arbeit 15
	Zusammenarbeit und Dank 15
	Das Büro 16
2. Teil	Anregungen und Vorschläge der Bür- gerbeauftragten 17
	a) Bisherige Anregungen und die Re- aktionen 18
	b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen 31
3. Teil	Bericht zu einzelnen Tätigkeitsberei- chen
	a) Allgemeine Anmerkungen 32
	Arbeitsförderung 32
	Grundsicherung für Arbeitsuchende 34
	Sozialhilfe 36
	Kinder- und Jugendhilfe 38
	Soziale Pflegeversicherung 39
	Wohngeld 40
	Behinderten- und Schwerbehinderten- recht 41
	Bundeserziehungsgeld 43
	Gesetzliche Rentenversicherung 43
	Gesetzliche Krankenversicherung 44
	Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 46
	Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein 47
	Grundsicherung im Alter und bei Er- werbsminderung 47

b) Besondere Themen

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation	49
Antidiskriminierungsregelungen im Schwerbehindertenrecht – Neuer Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten	52
Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis – Vom Herrschen und Dienen	54

c) Einzelbeispiele

Sozialhilfe	
Eigenanteil für Hilfsmittel ist keine Zahlung	57
Auch Leistungen für die Vergangenheit sind möglich	58
Hilfe zum Lebensunterhalt für internatsfreie Zeit	59
Zweierlei Stromkosten	60
Ausbildungsgeld ist kein Einkommen	61
Schwerbehindertenrecht	
Gesundheitsstörungen müssen dokumentiert werden	62
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
Anerkennung eines höheren Unterkunftbedarfs	63
Kinder- und Jugendhilfe	
Kein Pflegegeld bei Zuzug der leiblichen Mutter	64
Kindergeld	
Wie Eltern durch Behörden zu Rabeneltern werden	67

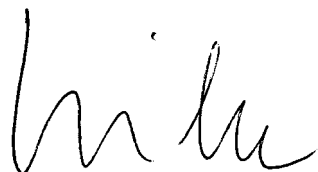
	Gesetzliche Krankenversicherung Ene mene muh...und raus bist du!	69
	Gesetzliche Rentenversicherung Retter in der Not – Die Wartezeitfiktion	71
	Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein Im Kreisverkehr der Behörden und Versicherungen – Wer zahlt zuerst?	73
	Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Die Änderung der Änderung	75
4. Teil	Statistik	77
Anhang 1	Auswertung der Petentenumfrage	80
Anhang 2	Geschäftsverteilungsplan	82
Anhang 3	Stichwortverzeichnis	85

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004.

Das Berichtsjahr 2004 war wiederum durch eine Steigerung der zu bearbeitenden Eingaben der Bürgerinnen und Bürger geprägt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Büros haben auch in diesem Berichtsjahr die hohe Arbeitsbelastung mit großem Arbeitseinsatz und außerordentlichem Engagement bewältigt. Dafür auch in diesem Jahr mein besonderer Dank.

Eine Vielzahl von Themen und Problemen haben die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2004 beschäftigt. Besondere Themenbereiche nehme ich wiederum zum Anlass, auf Probleme und Missstände hinzuweisen und Anregungen und Hinweise an die jeweils Verantwortlichen zu geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Lu' or similar, written in a cursive style.

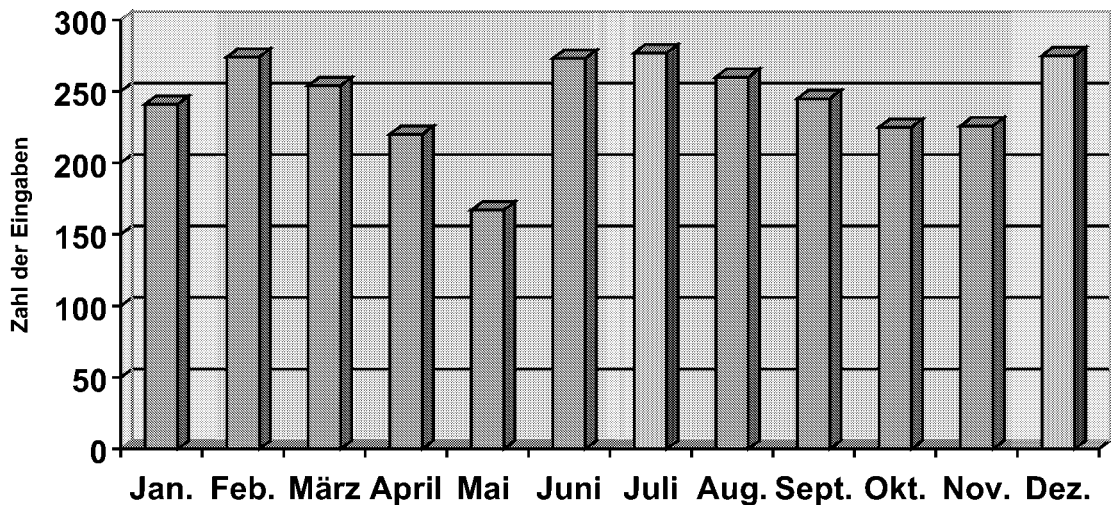
1. Teil

Allgemeiner Arbeitsbericht

Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 erreichten die Bürgerbeauftragte 2.966 Neueingaben. Im Vergleich zum Jahre 2003 bedeutet dies eine Steigerung der Eingaben um absolut 178 Eingaben und prozentual um 6,38%. Dies zeigt deutlich, dass die Veränderung und Neuausrichtung der sozialen Sicherungssysteme auch ihren Niederschlag in der erhöhten Frequentierung des Büros der Bürgerbeauftragten gefunden haben.

Eingaben 2004



2004

Die Schwerpunkte der Petitionen lagen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie Behinderten- und Schwerbehindertenrecht. Zum Ende des Jahres wurde die Bürgerbeauftragte verstärkt um Rat, Hilfe und Information in dem Bereich der Neuregelungen durch die Zusammenlegung der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (Hartz IV / SGB II) gebeten.

Form der Eingaben

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger erreichen die Bürgerbeauftragte entweder telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. Auch in diesem Berichtszeitraum ist festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 78,49% den Schwerpunkt bildeten. Der Anteil der schriftlichen Eingaben ist mit 10,89% leicht gesunken und der Anteil der persönlichen Vorsprachen konnte mit 10,62% festgestellt werden.

Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.000 Eingaben zu bearbeiten. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 2.966 Neueingängen und 34 unerledigten Eingaben aus dem Vorjahr.

Abschließend bearbeitet wurden 2.937 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 162 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 5,52% der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (2775) wurden 2608 positiv abgeschlossen.

15 Jahre Bürgerbeauftragte in Schleswig-Holstein

Im Berichtsjahr 2004 konnte die Institution Bürgerbeauftragte in Schleswig-Holstein auf ihr 15-jähriges Bestehen zurückblicken. Dies war Anlass genug, im Rahmen einer Feierstunde am 24. April 2004 im Plenarsaal des Landtages die ersten Jahre des Aufbaus bis zum heutigen Zeitpunkt Revue passieren zu lassen und die Bedeutung und Notwendigkeit der Einrichtung einer Bürgerbeauftragten zur Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu beleuchten.

Die Bürgerbeauftragte konnte gemeinsam mit dem Landtagspräsidenten die stellvertretende Ministerpräsidentin sowie Vertreterinnen und Vertreter

von Verbänden, Vereinen und Organisationen sowie Ombudsleute aus dem In- und Ausland begrüßen. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages würdigte die Arbeit der bisherigen Bürgerbeauftragten des Landes (Eugen Glombig, Sigrid Warnicke und Birgit Wille-Handels) und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den letzten 15 Jahren und stellte besonders das hohe Ansehen und die landesweite Anerkennung der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten in den Vordergrund.

Der Volksanwalt der Republik Österreich, Dr. Peter Kostelka, und Frau Prof. Marga Pröhl, Leiterin des Themenfeldes Demokratie und Bürgergesellschaft und Mitglied der Geschäftsleitung der Bertelsmann-Stiftung, thematisierten in ihren Referaten das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung sowie Ansätze und Perspektiven zur Weiterentwicklung einer guten und bürgerfreundlichen Verwaltung.

In einer anschließenden Podiumsdiskussion wurde der Themenbereich „Ausgestaltung des Verhältnisses Bürger und Verwaltung“ von den Diskutanten beleuchtet und analysiert. Eine Dokumentation der Fachtagung kann im Büro der Bürgerbeauftragten angefordert werden.

In den 15 Jahren des Bestehens der Einrichtung haben 33.000 Menschen Rat, Hilfe und Unterstützung gegenüber Behörden gesucht. Die Zahl der Hilfesuchenden ist - wie auch in diesem Berichtsjahr – in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage

In diesem Berichtsjahr wurde den Bürgerinnen und Bürgern an 50 Montagen wieder ein Dienstleistungsabend mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 19 Uhr angeboten.

Die Außensprechtage, die die Bürgerbeauftragte während des gesamten Jahres an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein durchführt, sind zwischenzeitlich zu einer festen Institution geworden. Mit 28 Sprechtagen wurde die Anzahl gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht und damit auch die persönliche Erreichbarkeit an mehr Orten im Lande ermöglicht. Der seit September 2003 regelmäßige monatliche Sprechtag in der Hansestadt Lübeck wird von der Bevölkerung gut angenommen und hat sich etabliert.

Jeweils am ersten Donnerstag im Monat ist die Bürgerbeauftragte in Lübeck in den Räumen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte persönlich ansprechbar.

Aufgrund der guten Resonanz des monatlichen Sprechtages in Lübeck ist für das Jahr 2005 ebenfalls ein monatlicher Sprechtag als Dauereinrichtung in Heide für den Bereich Westküste in Planung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten im Jahr 2004 Außensprechtage angeboten wurden.

Tag	Monat	Ort
07.	Januar	BEK Neustadt
08.		BfA Lübeck
28.		AOK Ahrensburg
04.	Februar	LVA Eutin
05.		BfA Lübeck
18.		BEK Kaltenkirchen
03.	März	AOK Lauenburg
04.		BfA Lübeck
31.		DAK Husum
01.	April	BfA Lübeck
28.		AOK Schleswig
05.	Mai	DAK Heide
06.		BfA Lübeck
03.	Juni	BfA Lübeck
09.		AOK Nortorf
16.		Amtsverwaltung Pellworm
05.	August	BfA Lübeck
11.		BEK Bad Schwartau
25.		DAK Brunsbüttel
02.	September	BfA Lübeck
08.		BEK Flensburg
07.	Oktober	BfA Lübeck
20.		AOK Schönberg
03.	November	AOK Schwarzenbek
04.		BfA Lübeck

24.		DAK Bad Oldesloe
02.	Dezember	BfA Lübeck
08.		LVA Norderstedt

Ein Dank gilt an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der BfA sowie der LVA für ihre Hilfe und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Außensprechtage.

Besprechung des Jahresberichtes 2003 im Landtag

Der Jahresbericht der Bürgerbeauftragten wurde am 27. August 2004 im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten und an den Sozialausschuss sowie an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der beteiligte Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 08. September dem federführenden Sozialausschuss die Kenntnisnahme des Berichts empfohlen.

Im Sozialausschuss hatte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit, den Bericht des Jahres 2003 vorzustellen. Der Ausschuss nahm am 28. Oktober 2004 den Bericht zur Kenntnis und bat die Landesregierung, auf der Grundlage der in Schleswig-Holstein geschaffenen Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung ohne Merkzeichen aG grenzüberschreitende Regelungen mit den Nachbarländern zu vereinbaren.

Abschließend wurde der Bericht am 17.12.2004 vom Plenum beraten und die Empfehlung an die Landesregierung einstimmig beschlossen.

Petentenumfrage im Jahr 2004

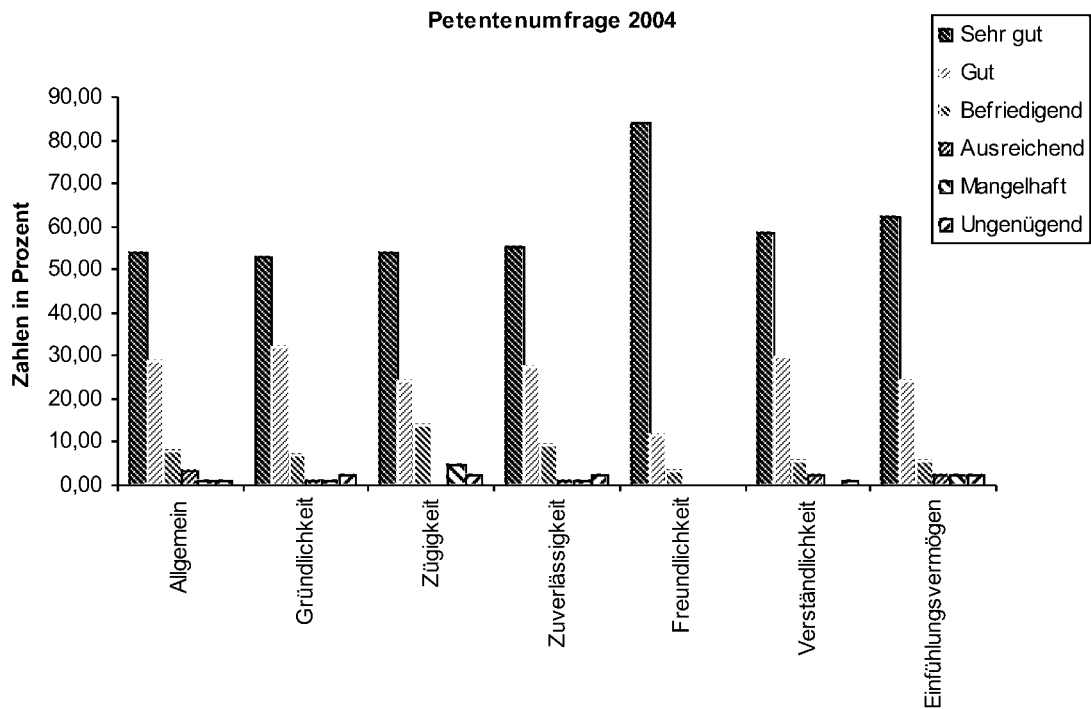
Das 15-jährige Jubiläum gab Anlass, die eigene Arbeit der Bürgerbeauftragten einer Prüfung durch die Petentinnen und Petenten zu unterziehen. Über das Jahr 2004 hinweg wurden alle Petentinnen und Petenten, deren Eingabe schriftlich abgeschlossen wurde, im Nachgang mittels Fragebogen um ihre anonyme Bewertung der Tätigkeit der Dienststelle gebeten.

Zielsetzung der Befragung waren die Evaluation und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit und die Gewinnung von Erkenntnissen über den Zugangsweg zur Bürgerbeauftragten, die Veränderung der Einstellung zur öffentlichen Verwaltung und die Altersstruktur der Ratsuchenden. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass von den versandten Fragebögen fast 40% zurückgeschickt wurden. Dafür ein herzlicher Dank an die beteiligten Bürgerinnen und Bürger.

Bezüglich des Zugangsweges zum Büro der Bürgerbeauftragten konnte festgestellt werden, dass 26,44% über Mund-zu-Mund-Information, 24,14% durch andere Verwaltungen und 22,99% durch Presseberichterstattung Kenntnis von der Einrichtung erhielten. Herauszustellen ist hier die so nicht erwartete Zahl der Verweise anderer Verwaltungseinheiten an die Bürgerbeauftragte.

Entgegen ihrer Erwartung wandten sich 73,56% der Befragten erstmalig an sie, 26,44% waren schon einmal mit einem anderen Anliegen vorstellig geworden.

Über die Beurteilung von Güte und Qualität der Beratung und Information durch das Büro der Bürgerbeauftragten gibt nachfolgende Grafik Auskunft:



Fragekatalog zu Güte und Qualität der Dienststelle

Die übrigen Ergebnisse der Umfrage sind im Anhang 1 wiedergeben.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte auf 32 öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet, gleichzeitig über aktuelle soziale Problemlagen aufgeklärt und auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen. Das Büro der Bürgerbeauftragten wurde auch im Jahr 2004 vielfach genutzt, um Informationen über die komplexen und schwierigen Gesetzesvorgaben und Gesetzesänderungen zu erhalten.

Den Auftakt zur Jubiläumsveranstaltung zum 15-jährigen Bestehen bildete die Ausstellungseröffnung der Fotodokumentation „Weiter leben mit dem Virus“ am 19. April 2004 in den Büroräumen der Bürgerbeauftragten. Bis zum 11. Mai 2004 waren dort die Bilder der Fotografin Claudia Schulze über Gerd, einen Menschen mit HIV, und seine individuelle Geschichte und Lebenserfahrung zu sehen.

Am 26. Juli 2004 nahm das Büro der Bürgerbeauftragten an einer Telefonaktion des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages zum Arbeitslosengeld II teil. Von 16.00 bis 18.00 Uhr konnten einem vierköpfigen Expertenteam aus Vertretern der Bundesagentur für Arbeit, des Kieler Sozialamtes und des Büros der Bürgerbeauftragten Fragen rund um Hartz IV gestellt werden.

Der „Tag der offenen Tür“ des Landtages Schleswig-Holstein fand am 04. September im Landeshaus statt. Unter dem Motto „Stark für die Schwachen“ informierten der Petitionsausschuss, die Bürgerbeauftragte und der Flüchtlingsbeauftragte an einem gemeinsamen Stand über die jeweiligen Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten und führten direkt vor Ort auch Beratungsgespräche durch.

Das Büro der Bürgerbeauftragten war auch in diesem Berichtsjahr wieder am Stand des Landtags auf der NORLA in Rendsburg vertreten. Vor Ort konnten interessierte Besucherinnen und Besucher Informationen und Beratung erhalten.

Nationale und Internationale Zusammenarbeit

Im Berichtsjahr fand das jährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder in Kiel statt. Am 23. April tagten die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein im Landeshaus. Auf der Tagesordnung standen das Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Bauordnungsrecht, Beschwerden zu Steuererklärungen, das Gesundheitsmodernisierungsgesetz sowie die neuen gesetzlichen Regelungen des SGB II und SGB XII.

Wegen der Vielzahl der anstehenden Beratungspunkte wurde die Sitzung am 22. und 23. September 2004 in Eisenach, Thüringen fortgesetzt. Dort wurde u.a. der Beschluss gefasst, dass die Arbeitsgemeinschaft zukünftig auf einer gemeinsamen Internet-Seite vertreten sein wird. Zur nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft werden der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und die zuständige Abteilungsleiterin der Bundestagsverwaltung eingeladen. Gegenstand des Gespräches soll die Optimierung des Petitionswesens und die Erhöhung seiner Effizienz sein.

Die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann Instituts fand am 10. Mai 2004 in Budapest statt. Durch die Anwesenheit von über 50 Anwärtern auf Mitgliedschaft im EOI konnte die bestehende Tagesordnung nicht abgearbeitet werden. Die Fortsetzung der Generalversammlung ist danach für den 21. Januar 2005 in Innsbruck festgelegt worden.

Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei den ihr zugegangenen Eingaben und deren Erledigung unterstützt haben. Auch in diesem Berichtszeitraum gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden im Wesentlichen problemlos. Für die faire Berichterstattung in der Öffentlichkeit dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse.

Abschließend möchte sich die Bürgerbeauftragte noch einmal ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der BfA Beratungsstelle Lübeck für das gute Gelingen der Außensprechtage bedanken.

Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügt über elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 5 Teilzeit- und 6 Vollzeitkräfte. Die unverändert starke Nachfrage nach Informationen und Beratung sowie die gestiegene Zahl der Petitionen führten zu einer hohen Belastung und zunehmenden Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Bürgerbeauftragten.

Aufgrund der zunehmenden Nachfragen im Bereich der gesetzlichen Regelungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV / SGB II) wird ein weiterer Anstieg der Arbeitsbelastung für das nächste Jahr erwartet.

2. Teil

Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und bisherige Anregungen und die Reaktionen darauf geben die folgenden Übersichten. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und die in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuverfolgen.

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
1.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Erziehungsgeld	§ 6 Abs. 7 BErzGG – Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Jahresbericht 1995 Seite 16/17	Anregung wurde bei der Novelle des BErzGG 2001 berücksichtigt
2.	Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Wohnraumförderung	Einkommensgrenzen, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Jahresbericht 1995 Seite 17/18 Jahresbericht 2001 Seite 28	Vorschlag wurde in das ab 01.01.2002 geltende Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
3.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Schulangelegenheiten	Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Jahresbericht 1995 Seite 18 Jahresbericht 1999 Seite 37 ff.	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten
4.	Bundesministerium für Verkehr	Parkerleichterung	Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen	Jahresbericht 1995 Seite 20 Jahresbericht 2001 Seite 32	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten; dazu neuer Vorschlag siehe Nr. 26

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
5.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Arbeitslosenversicherung	Nachversicherung nicht übernommener Beamter	Jahresbericht 1995 Seite 20/21	Anregung wird aufrechterhalten
6.	Schleswig-Holsteinischer Landtag/Innenministerium	Wohnraumförderung	Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen: Entschärfung der Vermutterreglung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Jahresbericht 1996 Seite 18 – 20	Aufnahme in das Gesetz (Fassung 1998) - durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist das Gesetz am 31.10.2004 außer Kraft getreten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
7.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Landesblindengeld	Änderung des Landesblindengeldgesetzes (LBIGG) – Einführung eines „Sockelbetrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Jahresbericht 1998 Seite 16/17	Anregung wurde durch Änderung LBIGG zu Frieden stellend erledigt
8.	Innenministerium	Bestattungswesen	Aufnahme einer Härteklausel in die Vollzugs- und Vollstreckungs-kostenordnung (VVKO). Es soll bei unbilliger Härte auf die Beitreibung von Kosten verzichtet werden können	Jahresbericht 1999 Seite 18 – 20	Aufnahme in die Ver-ordnung am 29.11.2000

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
9.	Innenministerium	Betreutes Wohnen	Abschaffung der Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag als Förderungsvoraussetzung in Altfällen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten
10.	Innenministerium und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Betreutes Wohnen	Festlegung einklagbarer Mindeststandards für die Leistungen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Richtlinien wurden nur als Empfehlungen für Vertragsinhalte erarbeitet – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
11.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Stationäre Pflege	Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime nach der Anzahl der Zimmer anstelle der Berechnung nach der Bettenzahl	Jahresbericht 1999 Seite 27 ff.	Vorschlag wurde im Rahmen der Änderung der Landespflegegesetzverordnung vom 14.05.2002 nicht umgesetzt – Anregung wird aufrechterhalten
12.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Kindertagesstätten	Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), Begründung eines Rechtsanspruchs von Eltern auf Kostenausgleich	Jahresbericht 2000 Seite 16 ff.	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
13.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohnraumförderung	Verbesserung der Wohnraumförderung für große Familien bei Erwerb durch öffentliche Träger oder durch Verzicht auf Eigenkapitaleinsatz	Jahresbericht 2000 Seite 18/19	Anregung wird nicht aufrechterhalten – Vorschlag wurde vom Innenministerium umgesetzt
14.	Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	Beamtenversorgung	Abkehr vom Schulprinzip bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Beamtenehefrauen für den Anspruch auf einen „Unterhaltsbeitrag“ – Abstellen auf das Kriterium der Unterhaltszahlung	Jahresbericht 2000 Seite 27 ff.	Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
15.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Gesetzliche Krankenversicherung	Härtefallregelung - Aufnahme einer Härteklausele für über 55-jährige in der GKV	Jahresbericht 2000 Seite 31 Jahresbericht 2001 Seite 39	Keine Reaktion – Anregung wird weiterhin aufrechterhalten
16.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um eine Bundesratsinitiative	Gesetzliche Krankenversicherung	Kostenübernahme der Mammographie auch ohne Vorliegen eines Tastbefundes	Jahresbericht 2001 Seite 41	Verbesserung durch Richtlinienbeschluss – dieser reicht nicht aus, da nicht alle Frauen (nur zwischen 50 und 69) eine kostenlose Mammographie durchführen lassen können – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
17.	Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungswesens sowie die Krankenkassenverbände	Fehlfahrten im Rettungsdienst	Keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten von Fehlfahrten	Jahresbericht 2001 Seite 37	2003 wurde eine Vereinbarung zwischen den Trägern und den Krankenkassen getroffen, die aber nicht alle Altfälle abdeckte – eine umfassende Regelung konnte nicht erreicht werden
18.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Festsetzung landeseinheitlicher Sätze für pauschalisierte Bekleidungsbeihilfen	Jahresbericht 2001 Seite 21	Ablehnung – Anregung wird nicht mehr aufrechterhalten (entbehrlich infolge Systemänderung – Hartz IV)

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
19.	Ministerium für Finanzen und Energie und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Schwerbehindertenrecht	Berücksichtigung der nicht verrichtungsbezogenen Beaufsichtigung bei der Zuerkennung des Merzeichens H	Jahresbericht 2001 Seite 30	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
20.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Übernahme von Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V als Sozialhilfeleistung	Jahresbericht 2001 Seite 23	Anregung wird nicht aufrechterhalten – seit dem 01.01.2004 müssen Hilfeempfänger die Zuzahlungen aus den Regelleistungen aufbringen (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
21.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Sozialhilfe/Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen	Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 88 Abs. 3 Satz 2) Ergänzung des Sozialhilferechts (§ 90 Abs. 3 SGB XII)	Jahresbericht 2002 Seite 35 Jahresbericht 2004 Seite 37	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
22.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Widerspruchsbearbeitung	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes: Leistungsgewährung bei Nichtentscheidung	Jahresbericht 2002 Seite 42	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
23.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Krankengeld	Änderung des SGB V: Krankengeld ab Tag der Krankschreibung	Jahresbericht 2002 Seite 44	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
24.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein	Soziale Pflegeversicherung	Anpassung der Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen an die Rechtsprechung des BSG (Kinder)	Jahresbericht 2002 Seite 38	Das Ministerium teilt die Kritik der Bürgerbeauftragten. Die Anpassung wurde bis Ende 2004 aber nicht vorgenommen
25.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohngeld	Anpassung der Mietstufen der Gemeinden auf Sylt an das tatsächliche Mietniveau	Jahresbericht 2002 Seite 41	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
26.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Kontaktaufnahme mit den benachbarten Bundesländern zwecks Anerkennung der Schleswiger Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer gleichlautender Regelungen	Jahresbericht 2003 Seite 45	Anregung wurde aufgenommen
27.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Bürgernahes Verwaltungshandeln	Entwicklung eines Modellprojektes für ein Bewerbsmanagement für die Verwaltungen	Jahresbericht 2003 Seite 9	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
28.	Schleswig-Holsteinischer Landtag und Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	Gemeinsame Servicestellen Kapitel 3 SGB IX	Überprüfung der Effizienz der Gemeinsamen Servicestellen	Jahresbericht 2004 Seite 51	

3. Teil

Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

a) Allgemeine Anmerkungen

Arbeitsförderung

Bisher waren die Arbeitsförderungsangelegenheiten im SGB III geregelt und ausschließlich von den Arbeitsagenturen zu bewältigen. Ab 2005 gibt es die Arbeitslosenhilfe im SGB III nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch das Arbeitslosengeld II und ist im Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – geregelt. Die Durchführung obliegt den Arbeitsgemeinschaften bzw. den Optionskommunen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Gesamtumfang der Inanspruchnahme der Bürgerbeauftragten durch diese Arbeitsförderungsangelegenheiten entwickelt hat, müssen insoweit die Fälle nach dem SGB II und dem SGB III zahlenmäßig zusammen erfasst werden. Die Besonderheiten der unterschiedlichen Bücher des SGB werden in getrennten Abschnitten dargestellt.

Die Gesamtzahl der von der Bürgerbeauftragten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung zu bearbeitenden Fälle ist angestiegen. Die bevorstehenden Gesetzesänderungen, die sich mit dem Begriff Hartz IV verbinden, haben im Jahr 2004 zwar noch nicht zu einem starken Anstieg der Inanspruchnahme der Bürgerbeauftragten im Bereich der Arbeitsförderung geführt. Sie haben aber innerhalb der Gesamtnachfrage zu Verschiebungen geführt. In den Vorjahren machten Fälle, in denen es ganz konkret um die Gewährung von Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) ging, 75 % der im Bereich Arbeitsförderung an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Probleme aus. Dieser Anteil ist auf 50 % zurückgegangen. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle ist dennoch leicht angestiegen, weil gleichzeitig die Nachfrage allgemeiner Art nach den Veränderungen in der Zukunft eingesetzt hat.

Insbesondere im SGB II zeichnete sich im zweiten Halbjahr eine starke Steigerung der Nachfrage mit zunehmender Tendenz ab, die im Jahr 2004 den Rückgang der Fälle nach dem SGB III mehr als ausgeglichen hat; dies obwohl das Sozialgesetzbuch II noch gar nicht in Kraft getreten war. Für

das Jahr 2005 erwartet die Bürgerbeauftragte einen starken Anstieg der Nachfrage im Bereich des Sozialgesetzbuches II, da dann zunehmend die Entscheidungen nach diesen gesetzlichen Vorschriften vorliegen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord ist nach wie vor gut. Dennoch ist es schwieriger geworden, Ansprechpartner für rechtlich komplizierte Einzelproblematiken zu finden. Es besteht der Eindruck, dass die Regionaldirektion sich nicht mehr als Fachaufsichtsbehörde versteht. Sie reduziert ihre Aufsicht auf reines Controlling. Der auf die Dauer damit verbundene Kompetenzverlust in Sachen Fach- und Rechtsaufsicht mag gewollt sein, erschwert es aber der am Einzelfall orientierten Bürgerbeauftragten, kompetente Gesprächspartner für die Einzelfallprobleme zu finden, wenn die Sach- und Rechtslage komplizierter wird. Das vorhandene Kundenreaktionsmanagement sorgt für möglichst umgehende Erledigung von Beschwerden und Eingaben, ist aber nicht in der Lage, ein vertieftes Fachgespräch zu gewährleisten, das im Einzelfall auch Konsequenzen hat.

Hinzu kommen die durch Umorganisation bei den Arbeitsagenturen ausgelösten personellen Veränderungen. Es ist kaum noch möglich, dort Ansprechpartner zu finden, die in der Lage sind, die gesetzlichen Vorschriften so souverän anzuwenden, dass aufgrund einer telefonischen Intervention Hinweise auf fehlerhafte Bearbeitungen zugunsten der Betroffenen unmittelbar umgesetzt werden können. Die erfahrenen ehemaligen Gruppen- und Abschnitsleiter sind an anderer Stelle oder anderem Ort oder mit anderen Aufgaben betraut. Die neuen und neu eingearbeiteten Mitarbeiter scheuen sich, Konsequenzen aus angesprochenen Einzelfällen zu ziehen oder dürfen dies nicht. Rückfragen in Zweifelsfällen bei einer Regionaldirektion, die sich als Controllingstelle und nicht als Fachaufsichtsbehörde versteht, finden dann auch immer weniger statt. Für all dies mag es gute Gründe aus Organisationssicht geben. Die Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit den Agenturen für Arbeit im Interesse der betroffenen Bürger wird dadurch nicht einfacher, sondern sehr viel formaler. Sehr schnell wird von dort auf den formellen Rechtsbehelf hingewiesen. Die Änderung einer fehlerhaften Einzelentscheidung auf dem so genannten kleinen Dienstweg ist auch bei eindeutiger Rechtslage kaum noch möglich. Die Agenturen flüchten sich in das Rechtsbehelfsverfahren und der betroffene Bürger muss dies Verfahren abwarten.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) vom 24. Dezember 2003 warf, am 01.01.2005 in Kraft tretend, bereits im Berichtszeitraum seine Schatten voraus. Mitte 2004 setzte eine verstärkte Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern ein, denen bewusst wurde, dass sich für sie in der Zukunft etwas ändern würde.

Die Schwerpunkte der Nachfragen waren allgemeiner Art, etwa „welche Ansprüche stehen mir überhaupt zu“, „was ändert sich im Vergleich zur Sozialhilfe“. Konkrete Fragen betrafen meistens das Eigentum und das Vermögen. Hier insbesondere den Einsatz von Ansprüchen aus Lebensversicherungen und von Eigentumswohnungen bzw. Häusern. Zu dieser Zeit ließen die gesetzlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen noch sehr viele Fragen offen, so dass die ersten Anfragen der Petentinnen und Petenten immer nur mit dem Hinweis auf den „derzeitigen Stand“ beantwortet werden konnten.

Der Antragsvordruck, der von den betroffenen Menschen auszufüllen war, umfasste 16 Seiten. Schon davon fühlten sich einige Bürgerinnen und Bürger überfordert. Darüber hinaus waren eventuell auch noch Ergänzungsblätter auszufüllen. Fragen und Beschwerden betrafen unter anderem auch datenschutzrechtliche Aspekte, so dass gemeinsam mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein datenschutzrechtliche Hinweise zum Antragsvordruck erstellt und erstmals Anfang August im Internet zugänglich gemacht wurden.

Ende des Jahres 2004 erhielt die Bürgerbeauftragte dann die ersten Bescheide mit der Bitte, diese zu überprüfen. Die Petentinnen und Petenten bemängelten dabei vor allem, dass die Bescheide für sie nicht nachvollziehbar und kontrollierbar seien.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest:

1. Die Rechtsbehelfsbelehrung bei den ihr vorliegenden Bescheiden fehlte vollständig, damit auch die Angabe, wo gegebenenfalls Widerspruch einzulegen war.
2. Die Bescheide gaben nur das Ergebnis der internen Berechnung wieder, nicht aber die Berechnung selbst. Insbesondere bei der Position „Miete“ fehlte die Differenzierung nach Wohn- und Heizkosten,

aber auch das zugrunde gelegte Einkommen wurde nicht aufgeschlüsselt.

3. Die für Rückfragen benötigten Durchwahlnummern der Sachbearbeiter fehlten.

Diese berechtigte Kritik veranlasste die Bürgerbeauftragte, sich an den Vorsitzenden der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und an die Presse zu wenden. Seitens der Bundesagentur für Arbeit wurde Abhilfe in Aussicht gestellt.

Diese Anfangsphase zeigte Unzulänglichkeiten, deren Beseitigung von der Bürgerbeauftragten angemahnt worden ist. Werden diese Mängel behoben, so werden die Bescheide für den Bürger transparenter und auch leichter überprüfbar.

Die Bürgerbeauftragte ist zuversichtlich, dass sich die Änderungen positiv gestalten werden. Sie geht davon aus, dass alle beteiligten Institutionen weiterhin kooperativ zusammenarbeiten, so dass hier Verbesserungen für die Betroffenen zu erwarten sind.

Die eigentlichen inhaltlichen Probleme werden im Zuge der Entscheidungspraxis erst noch kommen. Mit den ersten Bescheiden wurden auch die Anfragen konkreter.

Schwerpunkt bildeten nun die Kosten der Unterkunft. Es tauchten auch die ersten Rechtsfragen auf, so etwa im Hinblick auf die so genannte „58er Regelung“. Arbeitslose oberhalb dieser Altersgrenze konnten nach dem Arbeitsförderungsrecht Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe unter erleichterten Voraussetzungen beziehen, das heißt, sie mussten sich nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Auch das SGB II enthält in § 65 als Übergangsvorschrift eine entsprechende Regelung für diesen Personenkreis. Die bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher erhalten jetzt allerdings nur noch Leistungen in Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Aufgrund dieser Änderung sehen sich viele Betroffene in ihrem Vertrauen enttäuscht.

Die Bürgerbeauftragte wird die kommenden Probleme und die Entwicklung sehr kritisch begleiten.

Sozialhilfe

Mit insgesamt 1.003 Fällen erreichten die Eingaben zum Bundessozialhilfegesetz das hohe Niveau des Vorjahres. Dies gilt entsprechend auch für die Teilbereiche Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Eingliederungshilfe für behinderte Menschen). Hatte sich die Zahl der Eingaben im Teilbereich Eingliederungshilfe im Vorjahr gegenüber 2002 um 15,6 % verringert, so ergibt sich von 2003 auf 2004 nunmehr eine Steigerung um 12,3 %. Damit erreicht die Anzahl der Ratsuchenden in etwa wieder den Stand des Jahres 2002, in dem erstmals ein sprunghafter Anstieg der Eingabenzahl zu verzeichnen war.

In einer Vielzahl der Eingaben zur Hilfe zum Lebensunterhalt ging es um die Anerkennung von Unterkunftskosten und insbesondere um die Berücksichtigung eines behinderungsbedingt höheren Wohnflächenbedarfs. Hier ist zu beachten, dass die Angemessenheitsgrenzen für die Übernahme von Mietkosten zwar grundsätzlich durch Verwaltungsvorschriften des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bestimmt werden können, die als angemessen anzusehenden Aufwendungen jedoch prinzipiell nach der Besonderheit des Einzelfalles zu bestimmen sind. Wird mehr Wohnraum benötigt, was z. B. bei auf einen Rollstuhl angewiesenen Menschen regelmäßig der Fall ist, ist zu entscheiden, welche Miete über die festgesetzte Mietobergrenze hinaus anzuerkennen ist. In der Praxis hat es sich hier eingebürgert, dem Haushalt eine fiktive Person hinzuzurechnen und somit den nächsthöheren Miettabellenwert zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Faustregel vereinfacht das Verwaltungshandeln und führt zumeist zu einer ausreichenden Berücksichtigung des Mehrbedarfs.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2004 die Sozialhilfeleistungen bei Krankheit vollständig den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen und bestimmt, dass Kosten bei Krankheit (z. B. Zuzahlungen) Bestandteil des Sozialhilferegelsatzes sind. In der Folge gab es vermehrt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, deren mündliche Anträge auf entsprechende Leistungen unter Hinweis auf die neue Gesetzeslage pauschal abgelehnt worden waren. In einer Reihe von Fällen erbrachte die Einzelprüfung der Bürgerbeauftragten jedoch ein anderes Ergebnis. So war z. B. nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei einem Eigenanteil für ein Hilfsmittel nicht um eine Zuzahlung handelte (siehe Einzelbeispiel

Seite 57). Die in diesem Fall noch mögliche einmalige Leistung kann allerdings seit der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.2005 nicht mehr gewährt werden, da solche Bedarfe jetzt aus den Regelsätzen gedeckt werden müssen. Auch wurde nicht beachtet, dass Regelsätze im Einzelfall weiterhin abweichend bemessen werden können, wenn ein besonderer Bedarf besteht. Die Bürgerbeauftragte rät daher grundsätzlich dazu, Anträge schriftlich zu formulieren und auf jeden Fall darauf zu bestehen, einen schriftlichen Bescheid zu erhalten. Nur so kann in der Regel erreicht werden, dass die Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt wird und die Entscheidung überprüft werden kann.

Häufiger waren im Berichtszeitraum auch Anfragen zum Einsatz des Vermögens. Hier gab es erneut Probleme mit der Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen, auf die die Bürgerbeauftragte bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2002 hingewiesen hatte. Leider wurde die damalige und weiter aufrechterhaltene Anregung zur Änderung des Sozialhilferechts vom Schleswig-Holsteinischen Landtag nicht aufgegriffen. Durch eine zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 11.12.2003, Az.: 5 C 84/02) sieht sich die Bürgerbeauftragte in ihrer Auffassung bestätigt. Sie fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag daher erneut dazu auf, die vorgeschlagene Gesetzesänderung (jetzt § 90 Abs. 3 SGB XII) zu initiieren.

Die Zunahme der Eingaben im Teilbereich Eingliederungshilfe spiegelt den von den Sozialhilfeträgern in den letzten Jahren verzeichneten Anstieg der Fallzahlen und die aufgrund steigender Kosten restriktivere Gewährungspraxis wider. Unabhängig hiervon sind jedoch die weiterhin bestehenden Probleme mit den unterschiedlichen und für die Betroffenen oft unklaren Zuständigkeiten – insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung – Grund für den gestiegenen Beratungsbedarf.

Nachdem die Bürgerbeauftragte hinnehmen musste, dass ihr Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes (Tätigkeitsbericht 1995, Seite 18 / 1999, Seite 37 ff.) politisch nicht umzusetzen ist, hat sie sich verstärkt dafür eingesetzt, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eingliederungshilfe zu verbessern. Im Nachgang der von ihr veranstalteten Fachtagung „Eingliederungshilfe und Schule“ hat das Bildungsministerium im Jahre 2004 an allen Förderzentren im Lande für Eingliederungsfragen zuständige „Lotsen“

bestellt. Diese Lehrkräfte sollen Eltern wie auch Kolleginnen und Kollegen beraten und dazu beitragen, dass Zuständigkeitsfragen schneller und im Interesse der behinderten Schülerinnen und Schüler geklärt werden. Für die Zukunft erhofft sich die Bürgerbeauftragte eine bessere Vernetzung der regional zuständigen Institutionen und eine effizienter organisierte Zusammenarbeit aller im Einzelfall Beteiligten.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Zahl der Eingaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entsprach fast genau denen des Vorjahres.

Wie bereits 2003 ergab sich auch im Berichtsjahr bei den schriftlichen Eingaben ein Schwerpunkt bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Dabei ging es fast ausschließlich um die Übernahme der Kosten für Legasthenie-Förderkurse durch den Kreis Nordfriesland. Gegenstand der Eingaben waren der Ablauf des Antragsverfahrens und die Eignung der vom Kreis angebotenen Gruppen-Förderkurse im Vergleich zur beantragten Einzelförderung durch gewerbliche Anbieter.

In einer Reihe von Fällen konnte die Bürgerbeauftragte Ratsuchende darauf hinweisen, dass das Jugendamt Kosten für die Betreuung von Kindern im elterlichen Haushalt übernehmen kann, wenn der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Die Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist u. a. dann von Bedeutung, wenn Leistungen der Krankenversicherung (Haushaltshilfe) nicht gewährt werden können.

Häufig wurden im Berichtszeitraum auch Fragen zum Recht der elterlichen Sorge, insbesondere zu Umgangsregelungen gestellt. Hier muss die Bürgerbeauftragte jedoch regelmäßig darauf verweisen, dass sie in solchen zivilrechtlichen Angelegenheiten, in denen zudem häufig Familiengerichte bereits eingeschaltet sind, nicht tätig werden darf.

Soziale Pflegeversicherung

Die eingegangenen Petitionen aus dem Bereich der Pflegeversicherung betrafen wie auch im Vorjahr bis auf wenige Ausnahmen erneut die ambulante Pflege.

Der Hauptkritikpunkt der Petentinnen und Petenten lag wiederum in der Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK). Insbesondere wurde das Auftreten einiger Gutachter als sehr abwertend empfunden. Viele Petenten hatten den Eindruck, als würden die Gutachter davon ausgehen, sie würden nur simulieren. Dementsprechend wurde das Vorgehen der Gutachter zum Teil auch als regelrechtes Fallstellen empfinden. So sind Petentinnen bzw. Petenten zum Beispiel aufgefordert worden, die Schuhe zuzubinden. Schafften sie dies, wenn auch unter erkennbarer Mühe, so wurde daraus geschlossen, dass diese Verriegelung dem Betroffenen generell möglich sei. Es wurde bei dieser Bewertung nicht berücksichtigt, dass die Untersuchten dabei erkennbare Schmerzen hatten und zum Teil anschließend tagelang nicht mehr zu den sonst möglichen Bewegungen in der Lage waren.

Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten stellte sich die Zusammenarbeit mit dem MDK positiv dar. Anfragen, die medizinische Belange betrafen, wurden unbürokratisch beantwortet. Ebenso war es in Einzelfällen möglich, schnell einen Begutachtungstermin zu erhalten mit dem Ziel, eine möglichst zügige Klärung für die Betroffenen herbeizuführen. Ob die Einschaltung der Bürgerbeauftragten durch die Bürgerinnen und Bürger von einzelnen Gutachtern des MDK ebenfalls so problemfrei gesehen wird, ist allerdings fraglich. So berichtete ein Petent, von dem Gutachter auf das Einschalten der Bürgerbeauftragten angesprochen, dass dies seitens des Gutachters als sehr negativ empfunden wurde. Auf die Petition hatte diese Einstellung jedoch keinen Einfluss. Der Petent konnte mit Unterstützung der Bürgerbeauftragten, die im Widerspruchsverfahren eingeschaltet wurde, die Eingruppierung seiner Frau in Pflegestufe III erreichen.

Die Begutachtungsrichtlinien, die die für die Einstufung wesentlichen Kriterien sowohl im Hinblick auf die einzelnen Bereiche der maßgeblichen Hilfeleistungen als auch auf den zeitlichen Rahmen enthalten, und an die die Gutachter gebunden sind, sollen schon seit langem verändert werden. Für das Berichtsjahr wurden die Änderungen, die den neusten wissenschaftli-

chen Erkenntnisstand berücksichtigen sollen und von denen man sich eine Verbesserung für die Patienten – insbesondere im Hinblick auf Demenzerkrankungen – verspricht, mehrfach angekündigt, sind aber immer noch nicht erschienen.

Die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen stellte sich im Berichtszeitraum gut dar. Die Sachbearbeiter zeigten sich in der Regel offen für die Argumente der Bürgerbeauftragten, so dass auch auf diesem Wege schnelle Hilfe für die Petentinnen und Petenten möglich war. Diese Offenheit, die die Bürgerbeauftragte erfahren hat, haben die Petentinnen und Petenten beim direkten Kontakt mit den Pflegekassen allerdings nicht in gleichem Umfang erfahren.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass im Berichtszeitraum die Anzahl der Beschwerden relativ gering war, die Bürgerbeauftragte in diesen Fällen überwiegend Korrekturen zugunsten der Petentinnen bzw. Petenten erreichen konnte. Der persönliche Ton der Sachbearbeiter der Pflegekassen und vor allem der Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes den Versicherten gegenüber scheint aber noch stark verbesserungsfähig zu sein.

Wohngeld

Hinsichtlich der Zahl der zu bearbeitenden Petitionen ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Änderung eingetreten. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach ausgeführt, stellt die so genannte Plausibilitätsprüfung die Bürgerinnen und Bürger oftmals vor große Probleme und führt zu großem Unverständnis und Missmut über das Verwaltungshandeln. Erfreulich ist deshalb, dass das Verfahren zur Feststellung der Plausibilität der Antragsangaben wesentlich verbessert wurde. Erscheinen die Antragsangaben wegen eines Missverhältnisses von Einnahmen und Ausgaben nicht plausibel, so werden die Antragstellerinnen und Antragsteller nunmehr schriftlich darauf hingewiesen, dass auch freiwillige Sachleistungen von Freunden und Verwandten als Einkommen zu berücksichtigen sind. Auch nicht als Einkommen anzurechnende Vermögensentnahmen, Darlehensaufnahmen oder Kontoüberziehungen können die Plausibilität begründen. Die Bürgerbeauftragte freut sich, dass ihre Anregungen aus früheren Jahresberichten offensichtlich Eingang gefunden haben in die Verwaltungspraxis.

Behinderten- und Schwerbehindertenrecht

Nach wie vor besteht ein unverändert hoher Beratungsbedarf hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung von Merkzeichen nach dem Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) und den sich aus diesen Verwaltungsentscheidungen ergebenden Hilfsmöglichkeiten. Dabei ist die Zahl der Eingaben hinsichtlich des Feststellungsverfahrens selbst leicht zurückgegangen, während sich die Zahl der Eingaben, die sich auf die Auswirkungen der Feststellung im Erwerbsleben und in anderen Rechtsgebieten beziehen, gegenüber dem Vorjahr spürbar erhöht hat. Über solche Auswirkungen kann die Bürgerbeauftragte Hilfesuchende nicht in jedem Fall beraten. Nur wenn es sich um Nachteilsausgleiche handelt, die im SGB IX selbst oder in anderen Sozialgesetzen geregelt sind, kann sie ihnen behilflich sein.

Insbesondere die Zuerkennung von Merkzeichen ermöglicht es den schwerbehinderten Menschen, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Hier ist nach wie vor die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) bei der Bearbeitung der Petitionen ein Dauerbrenner. Dieses Merkzeichen ermöglicht es unter anderem, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrersymbol) zu parken. Viele Petentinnen und Petenten haben kein Verständnis für die in den „Anhaltspunkten“¹ festgelegten strengen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ – in der Regel eine Einschränkung des Gehvermögens wie bei einem Doppeloberschenkelamputierten. Wer ebenfalls schwer gehbehindert ist, aber noch über einen Aktionsradius von bis zu 100 m verfügt und einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) besitzt, kann auf Antrag „Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen“ erhalten. Diese Parkerleichterungen erlauben es zwar nicht, auf Behindertenparkplätzen zu parken, stellen für die Betroffenen aber dennoch eine große Hilfe dar (siehe Tätigkeitsbericht 2003, Seite 45 – 48).

¹ Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht

Dass diese Parkerleichterungen nur in Schleswig-Holstein gelten, wurde vor allem an den Landesgrenzen zunehmend als unbefriedigend empfunden. Deshalb freut es die Bürgerbeauftragte besonders, dass der Landtag gegen Ende des Berichtsjahres die Landesregierung gebeten hat, auf der Grundlage der in Schleswig-Holstein geschaffenen Parkerleichterungen grenzübergreifende Regelungen mit den Nachbarländern zu vereinbaren. Sie hofft auf einen baldigen erfolgreichen Abschluss entsprechender Vereinbarungen.

Bei den Beratungen in der zweiten Jahreshälfte wirkte sich die Einschränkung des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben aus, die sich seit Mai 2004 unter anderem aus der Einfügung des Absatzes 2 a in den § 90 SGB IX ergibt. Danach führt die Schwerbehinderteneigenschaft grundsätzlich nur dann zu einem besonderen Kündigungsschutz, wenn der entsprechende Feststellungsbescheid vor Zugang der Kündigung vorgelegen hat. Zuvor reichte dafür schon der Eingang eines Feststellungsantrages beim Landesamt für soziale Dienste aus. Die neue Vorschrift bewirkt auch, dass die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft in einem Widerspruchsverfahren nach Zugang der Kündigung den besonderen Kündigungsschutz nicht rückwirkend erzeugen kann. Deshalb ist es für die Erhaltung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen jetzt äußerst wichtig, dass die gesundheitlichen Einschränkungen dem Landesamt für soziale Dienste so schnell und so genau wie möglich mitgeteilt werden, damit dieses in die Lage versetzt wird, frühzeitig einen inhaltlich zutreffenden Bescheid zu erteilen.

Auch wenn die oder der Betroffene tatsächlich schwerbehindert ist, aber nur über einen Feststellungsbescheid mit dem GdB von 30 oder 40 verfügt, besteht kein besonderer Kündigungsschutz. In einem solchen Fall ist dieser Schutz nur noch durch eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen zu erreichen, über die auf Antrag die Agentur für Arbeit entscheidet. Die Gleichstellung setzt regelmäßig den Nachweis einer Gefährdung des Arbeitsverhältnisses voraus und wird keineswegs allen Betroffenen zugesprochen.

Bundeserziehungsgeld

Im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes blieb die Anzahl der Eingaben im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich. Nach wie vor waren die Schwerpunkte der Bearbeitung Fragen hinsichtlich der Einkommensgrenzen und Einkommensanrechnung. Fälle, in denen die Bürgerbeauftragte Bearbeitungsfehler des Landesamtes für soziale Dienste feststellt, sind äußerst selten.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung ist geringfügig gestiegen. Weiterhin war vielfach die lange Bearbeitungsdauer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bis zur Entscheidung über die Gewährung berufsfördernder Rehabilitationsmaßnahmen (Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes) beanstandet worden. Insbesondere bei der Gewährung von Kraftfahrzeughilfen oder sonstiger Hilfsmittel – z. B. eines Rollstuhls – bestehen oft große Schwierigkeiten, unverzüglich eine Entscheidung zu erlangen. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist dies aber unbedingt erforderlich, da Verzögerungen in der Bearbeitung solcher Anträge oftmals das Arbeitsverhältnis der betroffenen Person gefährden. Diese Probleme bestehen verstärkt bei sofort notwendiger Reparatur des Pkws oder des Hilfsmittels. Die Rehabilitanden sind auf die Nutzung des Fahrzeugs bzw. der Hilfsmittel angewiesen, um den Arbeitsplatz zu erreichen, oder sie sind in den meisten Fällen nur bei Nutzung des Hilfsmittels überhaupt in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen.

Die von der BfA gegenüber der Bürgerbeauftragten angekündigte Änderung der Organisation der hierfür zuständigen Abteilung (siehe Tätigkeitsbericht 2003, Seite 48) hat bisher keine wesentliche Verbesserung der Antragsbearbeitung gezeigt. Deshalb hält sie die Forderung weiterhin aufrecht, die Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf berufsfördernde Maßnahmen zu verkürzen. Zusätzlich regt sie an, zumindest die Entscheidungskompetenz über die Notwendigkeit von Kfz- und Rollstuhlreparaturen an die bereits genügend vorhandenen Rehabilitationsmitarbeiter der BfA vor Ort zu verlagern, um so kurzfristige Entscheidungen zu ermöglichen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wie es bereits der im letzten Berichtsjahr beschriebene verstärkte Auskunft- und Beratungsbedarf erkennen ließ, haben die Eingaben auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) deutlich zugenommen. Die Zahl dieser Eingaben stieg um über 30 Prozent. Die Umsetzung des zu Beginn des Berichtszeitraumes in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung der GKV durch die Krankenkassen bereitete wie erwartet große Probleme. In den ersten drei Monaten des Berichtszeitraumes erwarteten Bürgerinnen und Bürger Antworten auf die Fragen zur Praxisgebühr, Erstattung von Fahrkosten, Gewährung von Heil- und Hilfsmitteln und die Höhe der zu leistenden Zuzahlungen. Auch die Bürgerbeauftragte konnte diese Fragen zunächst nicht beantworten, da notwendige Auslegungsbestimmungen hierzu noch nicht vorlagen. Dies verärgerte und empörte die Betroffenen, denn die Krankenkassen lehnten daraufhin vielfach zustehende Leistungen ab oder sprachen nur sehr zögernd Bewilligungen aus.

Der neue Gemeinsame Bundesausschuss, der einen Teil der notwendigen Auslegungsbestimmungen schaffen sollte, wurde durch den Gesetzgeber als Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung erst zum 01. Januar 2004 errichtet. Dieser hat die Rechtsnachfolge der Bundesausschüsse der Ärzte/Zahnärzte und Krankenkassen, des Koordinierungsausschusses und des Ausschusses Krankenhaus angetreten. Er hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen und zu konkretisieren, welche ambulanten und stationären Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Diese Beschlüsse betreffen alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind Richtlinien, die den Charakter untergesetzlicher Normen haben, die zur Einhaltung der Gleichbehandlung von den Kassen zu beachten sind.

Beispielhaft für fehlende Auslegungen genannt sei hier die zu Beginn des Berichtszeitraumes nicht vorhandene Definition einer schwerwiegend chronischen Erkrankung, die durch den Bundesausschuss erst am 22. Januar 2004 bekannt gegeben werden konnte, sowie die Bekanntgabe der Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 16. März 2004.

Wie alle Jahre bestand auch in diesem Berichtszeitraum erheblicher Auskunft- und Beratungsbedarf hinsichtlich der Krankenversicherung der

Rentner (KVdR), da weiterhin landesweit sehr viel Unwissen über diese Versicherungsart besteht.

Immer wieder musste die Bürgerbeauftragte Bürgerinnen und Bürgern darauf hinweisen, dass durch Rentenbezug nicht automatisch eine Mitgliedschaft in der KVdR entsteht und stattdessen der Zugang zu dieser Art der Versicherung nur dann möglich ist, wenn in der zweiten Hälfte des Berufslebens eine langjährige und fast ausschließliche Mitgliedschaft in der GKV bestand.

Außerdem traten auch im Berichtsjahr wieder Bürgerinnen und Bürgern an die Bürgerbeauftragte heran, die nicht die Tatsache akzeptieren, dass bei Bezug mehrerer Renten - z. B. bei Bezug einer eigenen Rente und einer zusätzlichen Hinterbliebenenrente - grundsätzlich für alle Renten Beiträge an die Krankenkasse zu leisten sind. Insbesondere dann, wenn der oder die Verstorbene einer anderen Gesetzlichen Krankenkasse angehört hat, entsteht offenbar die Meinung, man habe nunmehr zwei Krankenversicherungen. Hartnäckig hält sich die Auffassung in der Bevölkerung, dass man letztlich nur einmal krankenversichert sei, und daher wäre der zweite oder auch jeder weitere andere Beitrag zur Krankenversicherung unsinnig. Die Krankenkasse(n) würde(n) schließlich keine zweite oder ergänzende Leistung erbringen und die Forderung des zweiten Beitrages sei daher nicht gerechtfertigt.

Die Erklärungen der Bürgerbeauftragten, dass sich der Gesamtbeitrag zur KVdR aus der Summe aller Renten sowie sonstiger weiterer Einkünfte errechne, wird zwar zur Kenntnis genommen, aber nur ungern von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert. Auch der Hinweis, dass dadurch die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungsempfänger berücksichtigt wird, findet nur wenig Akzeptanz. Die Bürgerbeauftragte setzt sich daher bei ihren Gesprächen mit Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern dafür ein, dass diese Träger im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflicht verstärkt rentennahe Jahrgänge auf die Voraussetzungen und die Höhe des Gesamtbeitrages zur KVdR aufmerksam machen.

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Erneut ist die Anzahl der Eingaben auf diesem Gebiet stark angestiegen. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BvR 1136/96 vom 20.03.2000) ist die Umstellung von einer Gesamtversorgung in eine Zusatzleistung notwendig geworden, die unabhängig von einer Leistung der Gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wird. Dies hat für erheblichen Beratungsbedarf gesorgt. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist dieser Bedarf nur in unzureichender Form lediglich von einigen wenigen Personalsachbearbeitern abgedeckt worden, weil die öffentlichrechtlichen Arbeitgeber ihre Personalsachbearbeiter nicht hinreichend weitergebildet haben. Dies unterstreicht auch die steigende Anzahl der Petitionen, die die Bürgerbeauftragte erreichen.

Erhebliche Sorgen hatten und haben betroffene Bürgerinnen und Bürger der Bevölkerungsjahrgänge, die bereits zu den rentennahen Jahrgänge zählen und auf den Bestand der ihnen von der VBL per Rentenauskunft bereits mitgeteilten Gesamtversorgung vertraut hatten. Dies sind nach dem zurzeit gegebenen Verständnis der Satzung der VBL beispielsweise Personen der Jahrgänge, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr bereits vollendet haben. Durch Übergangsregelungen werden daher diesem und weiteren Personenkreisen bestimmte Vertrauensschutzleistungen gewährt.

Eine der wesentlichen Rügen des vorstehend erwähnten Verfassungsgerichtsurteils bestand darin, dass eine Vielzahl von Satzungsänderungen die alte Art der Berechnung der Gesamtversorgung völlig unverständlich gemacht hat. Daher erfolgte die rückwirkende Schließung der alten Satzung der VBL zum 31. Dezember 2000 durch Beschluss der Tarifvertragsparteien am 13. November 2001. Ab Januar 2002 fand das neue Satzungsrecht Anwendung. Die neue Satzung wurde bisher bereits durch viermalige Änderungen erneut korrigiert, weitere Änderungen sind in der Vorbereitung. Die Bürgerbeauftragte tritt dafür ein, dass transparente und verlässliche Übergangsregelungen in der Satzung der VBL gefunden werden. Aber der Hinweis der Bürgerbeauftragten auf das „zurzeit gegebene Verständnis“ der Satzung der VBL und der im weiteren Teil des Berichtes folgende Einzelfall verdeutlichen, dass sich nach ihrer Auffassung die Satzung der VBL bereits erneut verselbstständigt und damit wiederum auf bestem Wege ist, undurchschaubar zu werden.

Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Eine wesentliche Steigerung der Eingaben brachte die erforderlich gewordene Angleichung der Beihilfavorschriften an den durch die neue Gesetzgebung veränderten Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu Beginn des Berichtszeitraums. Die damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten für die Beihilfeberechtigten brachten erheblichen Auskunfts- und Beratungsbedarf mit sich.

Auch die endgültige Einstellung von Leistungen der Beihilfe nach der bisherigen Beihilfeverordnung (BhVO), auf die Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst noch in einigen Ausnahmefällen Anspruch hatten, erhöhte die Anzahl der Eingaben.

Bereits während des Berichtszeitraums schuf der Landtag Schleswig-Holstein die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass sich das Land von den bisher angewandten Beihilfavorschriften des Bundes zum 01. Januar 2005 gelöst hat. Durch Schaffung eines eigenen Beihilferechts soll eine unkomplizierte und kostengünstigere Lösung geschaffen werden. Die Auswirkung der neuen Beihilfeverordnung auf die Anzahl der Eingaben ist noch nicht vorhersehbar und bleibt daher abzuwarten.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

In der am 01.01.2003 als neue Sozialleistung eingeführten bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprach die Anzahl der Eingaben in etwa der des Vorjahres. Bezog sich im Jahre 2003 die Mehrzahl der Eingaben noch auf die Dauer der Antragsbearbeitung (siehe Tätigkeitsbericht 2003, S. 50 ff.), lagen die Schwerpunkte im Berichtsjahr bei der so genannten Plausibilitätsprüfung, der Gewährung von Unterkunftskosten und bei der Gewährung ergänzender Leistungen der Sozialhilfe.

Die von den Grundsicherungsbehörden vorzunehmende Überprüfung, ob die Antragsangaben den geltend gemachten Bedarf nachvollziehbar belegen, stieß bei den Leistungsberechtigten häufig auf Unverständnis. Zumeist gelang es der Bürgerbeauftragten hier jedoch, Verständnis dafür zu vermitteln, dass ein erheblich unter der Bedarfsgrenze der Sozialhilfe lie-

gendes Einkommen die Frage nach eventuell nicht angegebenen weiteren Einkünften aufwirft und Zweifel an der Bedürftigkeit begründen kann.

Eingaben zu den Kosten der Unterkunft bezogen sich häufig darauf, dass bei der bedarfsorientierten Grundsicherung – anders als in der Sozialhilfe – eine vorübergehende Anerkennung unangemessener Unterkunfts-kosten nicht möglich ist. Eine die so genannten Mietobergrenzen übersteigende Miete muss dann – soweit möglich – aus den für den Lebensunterhalt gewährten Regelleistungen aufgebracht werden oder wäre durch Umzug oder Untervermietung zu senken.

Bis Ende 2004 enthielt die Grundsicherungsleistung einen 15-%igen Zuschlag für einmalige Bedarfe sowie einen Mehrbedarf für Schwerbehinderte bei Besitz eines Ausweises mit dem Merkzeichen G. Bei Vorliegen weiterer Mehrbedarfstatbestände z. B. wegen kostenaufwendiger Ernährung oder höherem Bedarf an einmaligen Leistungen bestand daher grundsätzlich ein ergänzender Sozialhilfeanspruch. Hier war es häufig erforderlich, Petenten über diese Ansprüche zu informieren und sie – trotz abweisender mündlicher Auskünfte der zuständigen Ämter – zu ermuntern, entsprechende Anträge zu stellen. Zukünftig sind hier allerdings keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten, da es nunmehr alle Leistungen „aus einer Hand“ gibt. Durch die zum 01.01.2005 erfolgte Einordnung der bedarfsorientierten Grundsicherung in die Sozialhilfe wurde der Umfang der Grundsicherungsleistungen den Bedarfstatbeständen der Sozialhilfe entsprechend erweitert.

b) Besondere Themen

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

Im Jahre 2001 hat der Bundesgesetzgeber das Recht der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe durch das Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) neu geordnet. Wesentliche Motivation des Gesetzgebers ist es, mit dem SGB IX die Umsetzung des grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in Angriff zu nehmen. Deshalb ist ein wesentliches Ziel des SGB IX, für Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die Selbstbestimmung und Gleichstellung zu fördern. Daneben galt es, die Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechtes zu überwinden und zu einer Vereinheitlichung des Rehabilitationsrechtes sowie zu einer Systemoptimierung durch verbesserte Kooperation der verschiedenen Leistungsträger zu kommen.

Nachdem mehr als drei Jahre seit In-Kraft-Treten des SGB IX vergangen sind, erscheint es angebracht, eine konstruktiv-kritische Praxisbetrachtung zu vollziehen und insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der Gemeinsamen Servicestellen zu thematisieren. Mit In-Kraft-Treten des SGB IX sollten die gesetzlichen und strukturellen Voraussetzungen zu einer besseren Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft geschaffen werden. Bis jetzt ist nicht erkennbar, dass das tatsächliche Handeln der Servicestellen dazu beiträgt.

Menschen mit Behinderungen sind oftmals auf Leistungen der Rehabilitation in den verschiedensten Ausprägungen und von unterschiedlichen Trägern angewiesen. Die Vergangenheit hat hier immer wieder gezeigt, dass es bei der Gewährung von Leistungen für die Betroffenen zu oftmals unüberwindbaren bürokratischen Problemstellungen insbesondere durch das mangelnde Zusammenwirken mehrerer Rehabilitationsträger kommt. Für die Betroffenen gestaltete sich bedingt durch die bürokratischen Barrieren der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe äußerst schwierig, kompliziert und zeitaufwendig. Ebenso wurden das oftmals unkooperative und divergierende Verhalten und die unklaren Zuständigkeiten der Leistungsträger von den Antragstellern als diskriminierend empfunden.

Vor diesem Hintergrund war und ist es ein Ziel des SGB IX, den rechtzeitigen und bedarfsgerechten Zugang zu Teilhabeleistungen zu sichern. Hierfür sieht das SGB IX auf organisatorischer Ebene die Servicestellen vor, die das System der Rehabilitation und Teilhabe bürgernah vermitteln und zu einer nahtlosen und zügigen Leistungserbringung beitragen sollen. Im Kapitel 3 des SGB IX werden in den §§ 22 bis 25 die Aufgaben und Grundlagen für die gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation dargestellt. Sie sollen die Koordination der unterschiedlichen Leistungsträger und der Teilhabeleistungen durch wirksame Maßnahmen in den Griff bekommen; Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sollen behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen trägerübergreifend schneller, wirkungsvoller und wirtschaftlicher gewährt werden. Die Servicestellen sollen Zuständigkeitsfragen klären, zwischen den Rehabilitationsträgern während des Antragsverfahrens vermitteln und behinderte Personen während des Verfahrens unterstützen.

Bis Juni 2004 haben die Rehabilitationsträger mehr als 570 gemeinsame örtliche Servicestellen in der gesamten Bundesrepublik eingerichtet, in denen Rat suchende Menschen Hilfe und Unterstützung finden sollen. Es kann somit von einer verfügbaren und flächendeckenden Ausgestaltung mit Servicestellen ausgegangen werden.

Diesem breiten und gut ausgebauten Netz der Servicestellen steht eine mangelnde Akzeptanz und Nutzung durch Ratsuchende gegenüber. Auch für Schleswig-Holstein musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass die vorhandenen Servicestellen kaum von Rat suchenden Menschen mit Behinderung angesprochen oder aufgesucht werden. Auch bestehen erhebliche Zweifel von Betroffenen, dass in den gemeinsamen Servicestellen die Kompetenz besteht, Zuständigkeiten zu klären und wirkungsvolle Betreuung (z. B. durch persönliche Betreuer) während des gesamten Rehabilitationsverfahrens zu ermöglichen.

Mit dem Ergebnis ihrer Erfahrung bezüglich der Nutzung und Akzeptanz der Servicestellen steht die Bürgerbeauftragte nicht allein da. Der Forschungsbericht des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln zur „Einrichtung und Arbeitsweise Gemeinsamer Servicestellen für Rehabilitation“, beschreibt eindrucksvoll und treffend die derzeitige Situation.

Ein Viertel der vorhandenen Servicestellen gibt danach an, dass ihr Angebot in der Region nicht gut bekannt sei¹, die Hälfte der Servicestellen zählten im Jahr 2003 nur bis zu 13 Beratungen². Ein Drittel der Servicestellen gab gar keine Antwort zu den Beratungszahlen. Neues Personal wurde nicht eingestellt, die Mitarbeiter der Rehaträger beraten zusätzlich zu ihrem bisherigen Arbeitspensum. Meist sind keine eigenen Servicestellen vorhanden, die bisher vorhandenen Beratungsstellen der Träger sind lediglich umbenannt oder um den Begriff „Gemeinsame Servicestelle“ erweitert worden. Für den Berater/die Beraterin gibt es lediglich Ansprechpartner bei anderen Rehaträgern, in keiner Servicestelle sind die Mitarbeiter mehrerer Träger räumlich zusammengefasst³. Als Konsequenz ist es daher nicht verwunderlich, dass nur eine Minderheit der Mitarbeiter in den Servicestellen die Umsetzung des Gesetzes durch diese Servicestellen als gelungen bezeichnet.⁴

Zu den Gemeinsamen Servicestellen führt der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Herr Karl-Hermann Haack aus, dass bei der Hälfte der Servicestellen keine tragfähigen Absprachen zur Kooperation zwischen den Rehabilitationsträgern bestehen. Kontakte zu Ärzten, Integrationsämtern, Suchtberatungsstellen, Verbänden und Selbsthilfegruppen, Arbeitgebern oder Schulen seien in der Regel nicht gegeben. Die geforderte Barrierefreiheit sei für Rollstuhlfahrer überwiegend in den Servicestellen erreicht, Blinde, Gehörlose und geistig Behinderte würden aber als Zielgruppe von Barrierefreiheit in der Kommunikation überwiegend nicht wahrgenommen.⁵

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es zur wirkungsvollen Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit der Servicestellen noch weiterer Anstrengungen bedarf, damit der Sinn und die Intention des Gesetzgebers Früchte trägt.

Die Bürgerbeauftragte hält es deshalb dringend erforderlich, dass sowohl der Landtag als auch die Landesregierung sich mit den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen auseinandersetzen. Aufgefordert sind aber auch und insbesondere die Träger der Rehabilitation, die engen Grenzen des eigenen Handelns und den engen Bezug zur eigenen Zuständigkeit zu

¹ ISG: Einrichtung und Arbeitsweise gemeinsamer Servicestellen, Zwischenbericht, S. 69

² ISG: Einrichtung und Arbeitsweise gemeinsamer Servicestellen, integrierter Abschlussbericht, S. 91

³ ISG: Einrichtung und Arbeitsweise gemeinsamer Servicestellen, Zwischenbericht S. 11 ff.

⁴ ISG: Einrichtung und Arbeitsweise gemeinsamer Servicestellen, integrierter Abschlussbericht, S. 169

⁵ Karl-Hermann Haack: Drei Jahre SGB IX – Anspruch und Wirklichkeit, 2004

verlassen und kooperativ mit den anderen Trägern der Rehabilitation zusammenzuarbeiten.

Antidiskriminierungsregelungen im Schwerbehindertenrecht – Neuer Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten

Im Berichtsjahr hat es eine lebhaft und kontroverse öffentliche politische Debatte bezüglich der Umsetzung und Ausgestaltung der vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in das deutsche Recht gegeben. Generell ist die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ein allgemeines Menschenrecht. In der Bundesrepublik ist dies insbesondere in Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben. Im Verhältnis Bürger und Staat binden die verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsätze und Benachteiligungsverbote bereits alle Bereiche des staatlichen Handelns.

Ein Schwerpunkt der umzusetzenden EU-Richtlinien liegt im Bereich von Beschäftigung und Beruf. Die Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer und Auszubildende, auch im öffentlichen Dienst. Betroffen von der Neuregelung ist außer dem Arbeitsrecht auch der sonstige Zivilrechtsverkehr, in dem zivilrechtliche Benachteiligungsverbote verankert werden.

Die weitere Diskussion und konkrete Ausgestaltung des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung bleibt abzuwarten. Definitiv ist jedoch, dass die EU-Regelungen in deutsches Recht transferiert werden müssen. Diese Regelungen werden in der gesamten Europäischen Gemeinschaft Geltung haben. Viele Mitgliedstaaten haben entsprechende Regelungen in ihr nationales Recht schon eingepasst. Da die Europäische Union sich nicht nur als eine Wirtschafts- sondern auch als eine Wertegemeinschaft begreift und der Menschenrechtsschutz ein zentrales Anliegen darstellt, erscheint es auch in der Bundesrepublik mehr als sinnvoll, Antidiskriminierung positiv als Weiterentwicklung gemeinsamer Grundüberzeugungen und -werte zu verstehen. Für die Bürgerbeauftragte ist die Diskussion von großem Interesse, da sie bereits seit Anfang des Jahres 2004 im Bereich der Antidiskriminierung verstärkt um Auskunft und Information gebeten wurde.

Zu dem im Jahre 1994 in Kraft getretenen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot wegen Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz)

gab es erst viele Jahre später erste gesetzliche Vorschriften zu dessen Umsetzung. Im Sozialrecht wurde das Benachteiligungsverbot erstmals mit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) – umgesetzt. Seitdem gibt es eine Regelung, die sich unter anderem mit der Neubesetzung von Arbeitsplätzen befasst (§ 81 SGB IX). Es dauerte noch weitere zwei Jahre, bis diese Regelung durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte das Bewusstsein der Arbeitgeber erreichte und zu Verhaltensänderungen beitrug.

Die seit langem geforderte Umkehr der Beweislast zu Gunsten schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in § 81 SGB IX stärkt ihre Rechtsstellung gegenüber Arbeitgebern in nicht unerheblichem Maße. Im Streitfall braucht die oder der betroffene Schwerbehinderte, die oder der bei der Stellenbesetzung eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermutet, die dieser Vermutung zugrunde liegenden Tatsachen nur glaubhaft zu machen. Der Arbeitgeber trägt dann die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.

Kann der Arbeitgeber diesen Beweis nicht erbringen, hat der benachteiligte schwerbehinderte Mensch allerdings keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses. Er kann aber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Selbst dann, wenn eine festgestellte Benachteiligung im Auswahlverfahren nicht ursächlich für die Ablehnung ist, kann der schwerbehinderte Mensch eine solche Entschädigung verlangen. In diesem Fall ist die Entschädigung auf höchstens drei Monatsverdienste begrenzt. Bei derartigen Entschädigungsansprüchen ist zu beachten, dass die Schriftform und eine Frist von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung einzuhalten sind. Für das Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst legt § 82 SGB IX darüber hinaus fest, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden müssen, es sei denn, dass die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

Wie für alle Regelungen, die das Rechtsverhältnis schwerbehinderter Beschäftigter gegenüber ihren (künftigen) Arbeitgebern betreffen, so gilt auch hier, dass die Bürgerbeauftragte Hilfesuchende umfassend beraten und ihnen ihre rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen kann. Gegenüber Arbeitge-

bern kann sie die Interessen schwerbehinderter Beschäftigter aber nicht vertreten, da das Arbeitsrecht trotz der im SGB IX enthaltenen zusätzlich zu beachtenden Pflichten weiterhin maßgebliche Rechtsgrundlage für ein Beschäftigungsverhältnis bleibt. Die Bürgerbeauftragte darf in zivilrechtlichen Streitigkeiten, zu denen auch das Arbeitsrecht gehört, nicht tätig werden. Sie prüft, ob nach dem SGB IX die Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben ist, ansonsten muss sie – eventuell nach Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung des Betriebes oder der Dienststelle durch die oder den Betroffenen – die Hilfesuchenden auf den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten verweisen.

Trotz der Beschränkungen der Beratung der Bürgerbeauftragten durch das Bürgerbeauftragten-Gesetz wird schon jetzt durch die Anfragen der persönlich Betroffenen deutlich, dass eine unabhängige Unterstützung, Beratung und Aufklärung dringend erforderlich erscheint. Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger sich auch über den sozialen Bereich hinaus in Bezug auf Diskriminierungstatbestände mit der Bitte um Rat, Hilfe und Unterstützung an sie wenden werden. Ob dies auch eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Bürgerbeauftragten zur Folge haben muss, ist zurzeit noch nicht ersichtlich.

Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis – Vom Herrschen und Dienen

Im letzten Jahresbericht wurde aufgrund der zunehmenden Kritik über die Art und Weise, den Stil der Behörden im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, die Rubrik „Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis“ als eigenständiger Punkt eingeführt.

Bei dem unter dieser Rubrik zusammengefassten Beschwerdebereich handelt es sich um nicht direkt greifbare und rechtlich geltend zu machende oder in Gerichtsverfahren einklagbare Beschwerden. Vielmehr geht es im Kernbereich um den Umgang der Behörden mit Bürgerinnen und Bürgern, um Fragen des Stils und der respektvollen Kommunikation und nicht zuletzt um die Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger durch die Behörden, Ämter und Verwaltungen.

Oftmals berichten Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich im Umgang mit Ämtern und Behörden wie in einem „Feindesland“ fühlen. Ihre berechnete Erwartung, dass konstruktiv mit ihnen gemeinsam Probleme gelöst, Sachverhalte erörtert und bestmögliche Lösungen im bestehenden gesetzlichen Rahmen gesucht werden, wird durch das tatsächliche behördliche Handeln enttäuscht.

Konkret wurde von den Bürgerinnen und Bürgern bemängelt und beklagt:

- unzureichende, mangelhafte oder nicht erfolgte Information und Beratung,
- schlechte persönliche und telefonische Erreichbarkeit,
- lange Wartezeiten bei Behördenbesuchen,
- harscher und respektloser Umgangston,
- mangelnde Verlässlichkeit mündlicher Zusagen,
- schwer verständlich formulierte Texte, Bescheide und Formulare,
- unklare Zuständigkeiten,
- generelle spürbare Misstrauenshaltung.

In vielen der oben beschriebenen Beschwerdebereiche konnte die Bürgerbeauftragte die entstandenen Defizite und Mängel durch ihr Tätigwerden ausgleichen und beheben. Die individuelle Hilfe ist zwar erfreulich, jedoch bleibt sie insgesamt betrachtet unbefriedigend, wenn z. T. deutlich wird, dass es sich um strukturelle Probleme und Missstände handelt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel dieser Darlegungen ist, Behördenhandeln generell zu diskreditieren, sondern vielmehr durch Aufzeigen von Missständen zu einer Auseinandersetzung der Verwaltungen mit den beschriebenen Kritikpunkten zu kommen. Die konstruktive Funktion der Bürgerbeauftragten ist es hier, die Verwaltungseinheiten durch Konfrontation mit Beschwerden und durch das Aufgreifen von Missständen dazu zu motivieren, Handlungsmuster zu überdenken, Einstellungen zu revidieren und Fehler zu überwinden.

Die Bürgerbeauftragte ist der Überzeugung, dass die Verwaltungseinheiten sich zukünftig verstärkt auch als lernende Organisationen verstehen müssen. Dazu brauchen sie zur Qualitätsverbesserung die permanente Auseinandersetzung, insbesondere mit Rückmeldungen ihrer Auftraggeber, der

Bürgerinnen und Bürger. Hierzu fehlt leider oft noch der Mut. Dabei würde gerade dies zur Akzeptanz des Verwaltungshandelns beitragen.

Derzeit besteht der einzige Weg, einen der beschriebenen Beschwerdetatbestände zu klären, darin, eine Dienstaufsichtbeschwerde bei dem jeweiligen Dienstvorgesetzten einzulegen. Damit ist die Beschwerde zwar verwaltungstechnisch „platziert“, die oftmals dann leider festzustellende abwehrende Bearbeitung durch die jeweiligen Verwaltungen ist aber für alle Beteiligten wenig hilfreich und trägt oftmals noch zur weiteren Verhärtung der Fronten bei.

Die Bürgerbeauftragte hält es deshalb weiterhin für dringend geboten, in einer Verwaltungseinheit in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Modellvorhabens ein aktives Beschwerde- und Ideenmanagement aufzubauen. Ziel muss es sein, die Beschwerden, Verbesserungsvorschläge und Ideen der Bürgerinnen und Bürger als Möglichkeit und Chance zu sehen, das Verwaltungshandeln zu verbessern und zur Förderung und Entwicklung einer guten Verwaltungspraxis zu nutzen. Dies setzt vor allem auf Seiten der Verwaltungen den Willen voraus, einen echten Paradigmenwechsel vom Herrschen zum Dienen vorzunehmen.

c) Einzelbeispiele

Sozialhilfe: Eigenanteil für Hilfsmittel ist keine Zuzahlung

Eine Sozialhilfeempfängerin, die nach einem Unfall auf einen Rollstuhl angewiesen war, erhielt von ihrer Krankenkasse einen Bewilligungsbescheid für ein Paar orthopädische Schuhe. Von dem gewährten Geldbetrag hatte die Kasse einen Eigenanteil von 76,00 € abgezogen.

Die Frau beantragte daraufhin die Übernahme der Restkosten beim zuständigen Sozialamt. Dieses teilt ihr mit, dass eine Übernahme dieser Kosten nicht möglich sei, da Kosten durch das Sozialamt nur in Höhe der Leistungen der Krankenkassen übernommen werden könnten. Die Hilfeempfängerin wandte sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese prüfte als erstes die Entscheidung der Krankenkasse und stellte fest, dass diese nicht zu beanstanden war. Bei dem von der Petentin aufzubringenden Betrag von 76,00 € handelte es sich nicht um eine Zuzahlung nach § 61 Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V), die Sozialhilfeempfänger grundsätzlich aus dem Regelsatz aufbringen müssen, sondern um einen Eigenanteil für ein Hilfsmittel mit „Doppelfunktion“ nach § 33 Abs. 1 SGB V. Nach dieser Bestimmung, die eine Kostenübernahme für Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens durch die Krankenkasse ausschließt, wird bei Gegenständen, die sowohl im täglichen Leben gebraucht werden als auch dem medizinischen Ausgleich einer Behinderung dienen, ein Eigenanteil der Versicherten errechnet, den die Krankenkassen nicht übernehmen dürfen. Der Eigenbeteiligung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Versicherten auch ohne die Behinderung einen gleichartigen Gegenstand beschafft hätten und dann keine Veranlassung besteht, den Gegenstand (voll) durch die Krankenversicherung finanzieren zu lassen (KassKomm-Höfler § 33 SGB V Rz. 26).

Die Überprüfung der Ablehnungsbegründung des Sozialamtes ergab, dass dieses sich auf § 38 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bezogen hatte, wonach die Hilfen nach dem Unterabschnitt 4 des BSHG (u. a. Hilfe bei Krankheit) den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Eine Übernahme der beantragten Kosten im Rahmen dieser Vorschrift war daher tatsächlich nicht möglich.

Bei der von der Hilfeempfängerin beantragten Leistung handelte es sich allerdings nicht um eine Hilfe nach dieser Bestimmung, sondern um Hilfe zum Lebensunterhalt in Form einer einmaligen Leistung gemäß § 21 Abs. 1 a Nr. 1 BSHG, nämlich zur Beschaffung von Schuhen von nicht geringem Anschaffungspreis. Der Eigenanteil diene also der notwendigen Beschaffung des nicht behinderungs- oder krankheitsbedingt erforderlichen (Teils des) Schuhwerks und gehörte damit zum notwendigen Lebensunterhalt nach § 12 BSHG.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Sozialamt das Ergebnis ihrer Ermittlungen mit, das daraufhin eine einmalige Leistung zur Übernahme der ungedeckten Kosten für die orthopädischen Schuhe gewährte. (2488/04)

Sozialhilfe: Auch Leistungen für die Vergangenheit sind möglich

Ein allein stehender Petent bezog für sechs Monate Hilfe zum Lebensunterhalt. Das Sozialamt überwies die laufenden Miet- und Heizungskosten direkt an die zuständigen Stellen. Anschließend konnte der Petent wieder selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen.

Etwa ein Jahr später erhielt der Petent eine Rechnung über ungezahlte Heizkosten von seinem Heizungsversorger. Aus der mitgesandten Auflistung war ersichtlich, dass es in dem Zeitraum, in dem das Sozialamt die Heizkosten gewährt hatte, zu Fehlbeträgen gekommen war. Daraufhin beantragte der Petent mündlich die Übernahme der ungedeckten Heizkosten beim Sozialamt und erhielt die Auskunft, dass diese Rechnung nicht übernommen werden könne, da das Sozialamt für Schulden nicht zuständig sei. Als weitere Begründung wurde ausgeführt, dass er nicht mehr im laufenden Hilfebezug sei und die Rechnung ja erst jetzt eingegangen sei, also nicht mehr im Zeitraum seines Leistungsbezuges. Der Petent wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Aus den ihr zugeleiteten und auch dem Sozialamt vorliegenden Unterlagen war eindeutig zu erkennen, dass bewilligte Leistungen nicht ausgezahlt worden waren. Die Bürgerbeauftragte sah hier ein eindeutiges Versäumnis des Sozialamtes und bat dieses um Überprüfung der Angelegenheit.

Nach zwei Wochen erhielt die Bürgerbeauftragte Rückmeldung vom Sozialamt. Man bedauerte und gestand die fehlerhafte Bearbeitung ein. Die nicht zur Auszahlung gekommenen Leistungen wurden umgehend angewiesen.(0893/04)

Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt für internatsfreie Zeit

Eine allein erziehende Mutter zog in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialamts und erhielt von dort einen neuen Bescheid. Bei dessen Durchsicht fiel ihr auf, dass nur drei ihrer Kinder berücksichtigt wurden. Ihre schwerstbehinderte Tochter, die in einem Internat lebt und sowohl an den Wochenenden wie in den Ferien nach Hause kam, war unberücksichtigt geblieben. Auf einen schriftlichen Antrag, ihrer Tochter weiterhin Sozialhilfe für die internatsfreie Zeit zu zahlen, erhielt sie vom Sozialamt die Nachricht, dass der Antrag zuständigkeitshalber weitergeleitet worden sei. Als von dort nach dreimonatiger Wartezeit keine Antwort erfolgt war, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Jeder einzelne Hilfebedürftige hat einen selbstständigen Anspruch auf Hilfe, auch wenn er in einem Familienverband mit anderen Hilfebedürftigen lebt. Deshalb ist der Anspruch auf Sozialhilfe für jede Person getrennt durch Zuordnung ihres persönlichen Bedarfs und Einkommens zu ermitteln. Zwar wurde die Tochter während der Woche im Internat versorgt, doch fehlten an den Wochenenden und in den Ferien die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, da sie über keinerlei Einkommen und Vermögen verfügte. Vom Internat konnte sie für diesen Zeitraum nichts erhalten, da dieses während der Ferien und an den Wochenenden nur einen reduzierten Betreuungssatz erhielt. Aus diesem Grund hatte sie einen eigenständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in der internatsfreien Zeit, wofür das örtliche Sozialamt zuständig war.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Kreis in Verbindung und legte ihre Auffassung der Rechtslage dar. Der Kreis stimmt dieser Auffassung zu und teilte mit, dass ein Antrag nicht vorliege. Es wurde mit der Bürgerbe-

auftragten vereinbart, dem Kreis den Antrag der Petentin sowie das Schreiben des Sozialamtes zuzusenden, woraufhin dort alles weitere unternommen werden sollte.

Nach einer Woche erhielt die Bürgerbeauftragte eine Kopie des Änderungsbescheides des zuständigen Sozialamtes zur Kenntnis. Der Tochter wurde nunmehr rückwirkend die anteilige Hilfe zum Lebensunterhalt für die internatsfreie Zeit gewährt. (1475/04)

Sozialhilfe: Zweierlei Stromkosten

Der Regelsatz der Sozialhilfe umfasst Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bezogen auf den 2004 geltenden Eckregelsatz von 296,00 € betrug der von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe festgesetzte Anteil für Haushaltsenergie 28,00 €. Damit sollen die Kosten der so genannten Sockelelektrifizierung (Licht, Kleingeräte, Warmwasser, Kleinheizgeräte, Trockner), für die elektrische Warmwasserbereitung im Bad und für den Betrieb von Kühlschrank, Waschmaschine und Elektroherd gedeckt werden.

Nicht durch den Regelsatz umfasst sind Heizkosten. Diese werden – soweit angemessen – gesondert gewährt.

Ein allein stehender Sozialhilfeempfänger lag mit dem Sozialamt im Streit darüber, ob die Stromkosten der von ihm betriebenen Gastherme aus dem Regelsatz zu begleichen waren oder als Heizkosten vom Sozialamt zusätzlich übernommen werden mussten. Sein Antrag, den Betrag in Höhe von monatlich 7,50 € zu übernehmen, war mit der Begründung abgelehnt worden, dass es sich um Kosten der Haushaltsenergie handele, die mit dem Regelsatz abgedeckt seien. Der Hilfeempfänger wandte sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellte anhand der auch dem Sozialamt vorliegenden Unterlagen fest, dass die betriebene Therme Teil einer Gas-Umlaufwasserheizung war und ausschließlich zum Heizen der Wohnung benutzt werden konnte. Die sonstige Warmwasserbereitung erfolgte gesondert.

Die Bürgerbeauftragte legte dem Sozialamt den Unterschied zwischen Haushaltsenergie und Heizkosten dar und wies darauf hin, dass nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkosten VO) die Kosten des Betriebsstromes zu den Kosten der Heizung gehören.

Das Sozialamt folgte den Ausführungen der Bürgerbeauftragten, erkannte die Stromkosten als Heizungskosten an und übernahm die geltend gemachten Aufwendungen. (0286/04)

Sozialhilfe: Ausbildungsgeld ist kein Einkommen

Eine 35-jährige behinderte Frau – im Rahmen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt – wandte sich an die Bürgerbeauftragte. Die Petentin erhielt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und bat um Überprüfung ihres Sozialhilfebescheides. Unter anderem hatte sie Zweifel daran, ob die Berechnung ihres Einkommens richtig vorgenommen worden war.

Als Leistung der Agentur für Arbeit erhielt die Petentin monatlich ein Ausbildungsgeld in Höhe von 57,00 € sowie 11,00 € zur Abgeltung der Kosten für Arbeitsmittel. Sie konnte nicht nachvollziehen, weshalb ihr 67,00 € als Einkommen angerechnet wurden und ihr kein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit gewährt worden war.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass – entgegen der Vermutung der Petentin – die Kosten für Arbeitsmittel nicht angerechnet worden waren. Das Sozialamt hatte aber versehentlich das erst ab August 2005 fällige um 10,00 € höhere Ausbildungsgeld zugrunde gelegt. In dem Bescheid der Agentur für Arbeit waren sowohl der aktuelle als auch der zukünftige Betrag nebeneinander aufgeführt.

Ein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit konnte nicht gewährt werden, da die Beschäftigung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht als Erwerbstätigkeit angesehen wird.

Die Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass das Ausbildungsgeld zu Unrecht als Einkommen angerechnet worden war. Nach § 77 Bundessozi-

alihilfegesetz (BSHG) sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Das Ausbildungsgeld ist nämlich seinem Charakter nach keine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern hat die Funktion einer Arbeitstrainingsprämie, einer „Belohnung“ (vgl. OVG Lüneburg vom 22.02.2001 – 12 L 3923/00).

Die Bürgerbeauftragte unterrichtete das Sozialamt über das Ergebnis ihrer Überprüfung und bat um Berücksichtigung bei der Bearbeitung des zwischenzeitlich durch die Petentin erhobenen Widerspruches. Diesem wurde daraufhin abgeholfen und das zu Unrecht angerechnete Ausbildungsgeld zurückgezahlt. (1744/04)

Schwerbehindertenrecht: Gesundheitsstörungen müssen dokumentiert werden

Ein Petent wandte sich in seiner Schwerbehindertenangelegenheit an die Bürgerbeauftragte. Er berichtete, dass er seit vielen Jahren erkrankt ist und vom Landesamt für soziale Dienste bereits ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt und die Merkzeichen G und B zuerkannt wurden. Aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung des Allgemeinzustandes hatte der Petent beim Landesamt für soziale Dienste eine Erhöhung des Grades der Behinderung und das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) beantragt.

Das Landesamt für soziale Dienste hatte eine Erhöhung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund des vorliegenden Berichtes des behandelnden Arztes keine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten sei, die eine Erhöhung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung von weiteren Merkzeichen rechtfertige. Gegen diese Entscheidung hatte der Petent Widerspruch erhoben und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung im Verfahren.

Die Bürgerbeauftragte forderte mit Einverständnis des Petenten beim Landesamt für soziale Dienste die Schwerbehindertenakte zwecks Überprü-

fung der Entscheidung an. Als Ergebnis stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass in dem der Feststellung zugrunde liegenden Bericht des behandelnden Arztes wesentliche medizinische Aspekte fehlten. Der Befundbericht stimmte mit der Darstellung des Petenten nicht überein. Es wurden die Auswirkungen der anerkannten Funktionsbeeinträchtigungen im Hinblick auf eine Erhöhung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht ausreichend beschrieben. Es fehlte der Hinweis, dass bei dem Petenten aufgrund der fortschreitenden Gesundheitsstörungen zum Teil eine völlige Bewegungs- und Gehunfähigkeit besteht und ihm ein Rollstuhl sowie ein Toilettenstuhl verschrieben wurden.

In ihrer Stellungnahme an das Landesamt für soziale Dienste regte die Bürgerbeauftragte an, das nicht in der Schwerbehindertenakte vorhandene Pflegegutachten von der für den Petenten zuständigen Pflegekasse anzufordern, um detaillierte Ausführungen zu den Funktionsbeeinträchtigungen zu erhalten. Aufgrund des ihr bekannten Gutachtens empfahl sie, den Grad der Behinderung zu erhöhen und das Merkzeichen aG zuzuerkennen.

Das Landesamt für soziale Dienste folgte dieser Empfehlung. Die Bürgerbeauftragte erhielt kurze Zeit später eine Mehrausfertigung des Bescheides, mit dem der Grad der Behinderung auf 80 erhöht und außerdem das Merkzeichen aG zuerkannt wurde. (0919/04)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Anerkennung eines höheren Unterkunftsbedarfs

Die Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung umfassen auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Was angemessen ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und orientiert sich am unteren Niveau der marktüblichen Wohnungsmieten. Festgesetzt werden die für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt gesondert ermittelten Mietobergrenzen durch die örtlichen Träger der Grundsicherung.

Nach dem Grundsicherungs-Gesetz wird der Bedarf pauschal und grundsätzlich nicht auf den Einzelfall bezogen ermittelt. Trotzdem ist die Möglichkeit gegeben, erhöhte Aufwendungen für die Unterkunft, insbesondere für behindertengerechte Wohnungen, anzuerkennen.

Eine stark sehbehinderte Rentnerin wandte sich nach der Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung an die Bürgerbeauftragte. Bei der Leistungsberechnung war das Einkommen falsch angerechnet und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden. Sowohl als Rente als auch als Wohngeld wurden höhere Beträge angesetzt als sie tatsächlich erhielt. Die Petentin berichtete, dass sie gerade vor zwei Jahren in eine großzügigere Wohnung gezogen sei, da sie auf dem einen Auge blind sei und auf dem anderen nur 50% Sehfähigkeit habe. In der jetzigen Wohnung könne sie sich weitgehend versorgen ohne überall anzustoßen.

Die Petentin hatte vorsorglich Widerspruch eingelegt und bat um Unterstützung bei der Klärung der Angelegenheit. Die Bürgerbeauftragte nahm mit dem Grundsicherungsamt Kontakt auf, machte auf die Fehler bei der Einkommensanrechnung aufmerksam und legte ihre Auffassung der Rechtslage zu den Unterkunftskosten dar.

Ebenso wie in der Sozialhilfe ist es auch bei der Grundsicherung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die tatsächlichen Unterkunftskosten anzuerkennen, auch wenn sie die so genannten Mietobergrenzen übersteigen. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen oder blind sind, kann zumindest ein erhöhter Wohnflächenbedarf bestehen, der berücksichtigt werden muss. Dies geschieht in der Regel in der Weise, dass bei der Wohnungsgröße fiktiv eine Person mehr berücksichtigt wird. Eine solche Entscheidung hielt die Bürgerbeauftragte hier für erforderlich.

Das Amt teilte mit, dass es bei den Unterkunftskosten fiktiv eine Person mehr berücksichtigen und einen neuen Bescheid erlassen werde. Vom Grundsicherungsamt erging nunmehr ein Bewilligungsbescheid, in dem das Einkommen korrekt angerechnet und bei den Unterkunftskosten eine höhere Mietobergrenze anerkannt wurde. (0277/04)

Kinder- und Jugendhilfe: Kein Pflegegeld bei Zuzug der leiblichen Mutter

Pflegegeld der Jugendhilfe in Höhe von 778,00 € sollte eine Großmutter zurückzahlen, die ihr Enkelkind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach

dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) seit mehr als 12 Jahren in Vollzeitpflege betreute. Das zuständige Jugendamt hatte erfahren, dass die sonst in Mecklenburg-Vorpommern lebende Kindesmutter vor einiger Zeit für 1 ½ Monate im Haushalt der Großmutter gelebt und dann eine eigene Wohnung in Schleswig-Holstein bezogen hatte.

Zur Begründung seiner Rückforderung verwies das Jugendamt auf die Pflegegeldrichtlinien des Kreises, wonach die Pflegegeldzahlung einzustellen ist, wenn ein leiblicher Elternteil in den Haushalt zuzieht, in dem das Pflegekind lebt. Weiter wurde ausgeführt, dass die Gewährung von Vollzeitpflegegeld eine familienersetzende Hilfe sei und deshalb nur dann gewährt werden könne, wenn das Pflegekind nicht mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil zusammenlebt. Aus diesem Grunde sei die Pflegemutter bei der Bewilligung des Pflegegeldes auch aufgefordert worden, das Amt unverzüglich über Änderungen des Pflegeverhältnisses und insbesondere über den Zuzug eines Elternteils des Pflegekindes zu informieren.

Für die Großmutter war diese Begründung nicht nachvollziehbar. Sie hatte ihre Tochter aufgenommen, weil diese ihre eigene Wohnung aus lebensbedrohenden Gründen verlassen musste und bei ihrer Mutter Zuflucht gesucht hatte. Dies teilte sie dem Jugendamt schriftlich mit und führte zudem aus, dass der Aufenthalt von vornherein nur für die Zeit der Wohnungssuche der Tochter erfolgen sollte und sie ihre Erziehungspflichten gegenüber der Enkeltochter in keiner Weise versäumt habe. Daran, dem Jugendamt Meldung zu machen, habe sie in dieser aufregenden Zeit nicht gedacht.

Das Jugendamt sah allerdings keinen Anlass, von der Rückforderung abzusehen und behielt nach telefonischer Absprache mit der Pflegemutter Raten in Höhe von 50,00 € von dem monatlich zu zahlenden Pflegegeld ein.

Die Großmutter konnte dieses Vorgehen jedoch nicht akzeptieren und hatte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens. Sie wandte sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellte fest, dass der Erstbescheid zur Bewilligung des Pflegegeldes zwar die Bitte enthielt, alle Veränderungen im Pflegeverhältnis wie z. B. den Zuzug eines Elternteiles umgehend mitzuteilen. Auf den eventuellen Charakter dieses Hinweises als Mitwirkungspflicht sowie auf die Folgen

fehlender Mitwirkung gemäß § 66 Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil – (SGB I) war jedoch nicht hingewiesen worden. Danach können Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies war nach der Auffassung der Bürgerbeauftragten hier jedoch nicht der Fall. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt voraus, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Da der Kindesmutter die elterliche Sorge entzogen worden war und sie infolge ihrer gesundheitlichen/seelischen Beeinträchtigung auch weiterhin nicht in der Lage war, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten, lag die Voraussetzung für Erziehungshilfe weiter vor. Da das Kind im Haushalt der Großmutter weiterhin Unterkunft, Betreuung und Erziehung erhielt, wurde auch weiter Vollzeitpflege geleistet.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Kreisjugendamt ihre Rechtsauffassung mit und wies außerdem auf die Rechtswidrigkeit der Rückforderung sowie der vorgenommenen Einbehaltung von Teilen des Pflegegeldes hin. Durch den Rückforderungsbescheid war der zugrunde liegende Verwaltungsakt nicht aufgehoben worden. Außerdem wurde die Pflegemutter vor der Entscheidung weder angehört noch wurde geprüft, ob ihr Vertrauen auf den Bestand des ursprünglichen Bescheides schutzwürdig war. Eine solche Überprüfung ist jedoch nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) erforderlich. Die nach Eingang des Schreibens der Großmutter an das Kreisjugendamt vorgenommene Einbehaltung von Teilen des Pflegegeldes war deshalb unzulässig, weil das Schreiben als Widerspruch zu werten war, der aufschiebende Wirkung hat.

Die Bürgerbeauftragte empfahl, den rechtswidrigen Rückforderungsbescheid zurückzunehmen und die Einbehaltungen vom Pflegegeld einzustellen. Das Amt folgte der Empfehlung und erstattete der Pflegemutter die zu Unrecht einbehaltenen Leistungen. (0847/04)

Kindergeld: Wie Eltern durch Behörden zu Rabeneltern werden

Gegen Ende des Berichtszeitraumes erreichten die Bürgerbeauftragte zwei Eingaben von Eltern behinderter volljähriger Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht waren. Die Eingaben richteten sich gegen die für die Eltern völlig überraschende Einstellung der Kindergeldzahlungen durch die Familienkasse Kiel der Bundesagentur für Arbeit. Nachfragen der Eltern bei der Familienkasse hatten ergeben, dass jeweils der Kreis Plön als Träger der Eingliederungshilfe die Einstellung veranlasst hatte. Die Familienkasse konnte den Eltern nicht sagen, ob und wann wieder Kindergeld an sie gezahlt werde. Einige Eltern hatten darüber hinaus ein Schreiben der Familienkasse Kiel erhalten, nach dem eine Entscheidung über den Kindergeldanspruch wegen Klärung entscheidungserheblicher Rechtsfragen durch die beteiligten Bundesministerien zurzeit nicht möglich sei. Sobald die Rechtsfragen geklärt seien, werde die Familienkasse auf die Angelegenheit zurückkommen. Die Eltern wurden gebeten, sich noch etwas zu gedulden und von weiteren Rückfragen abzusehen.

Die Bürgerbeauftragte recherchierte daraufhin die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, um die Hintergründe für die von den Eltern geschilderten Vorgänge herauszufinden. Sie stellte fest, dass ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17.02.2004 die Verfahrensweise der beteiligten Behörden bewirkt haben musste. Darin ging es um einen Fall, in dem der Kindergeldberechtigte keinerlei Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes oder die Kontaktpflege mit dem Kind trug, die über den sozialhilferechtlich festgelegten monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,00 € hinausgingen. Das reichte laut Urteil des Bundesfinanzhofes nicht aus, um die vom Sozialhilfeträger geltend gemachte Abzweigung des Kindergeldes in voller Höhe, das heißt Auszahlung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger, abzuwehren.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofes war jedoch – und zwar an exponierter Stelle bereits im zweiten Leitsatz – zu entnehmen, dass der zugrunde liegende Sachverhalt „besondere Umstände“ darstellt, also die Ausnahme und nicht die Regel ist. Nach den Erfahrungen der Bürgerbeauftragten entspricht dies auch der Lebenswirklichkeit.

Die Einstellung der Zahlungen an die Eltern durch Abzweigung des Kindergeldes ist daher erst dann gerechtfertigt, wenn festgestellt wird, dass die Eltern die Kontaktpflege eingestellt und deshalb dafür keine Aufwendungen haben. Wenn der Sozialhilfeträger mit dieser Begründung einen Antrag auf Abzweigung stellt, muss die Familienkasse dem Antrag stattgeben.

In den der Bürgerbeauftragten vorliegenden Fällen hatte der Kreis Plön offenkundig nicht geprüft, in welchem Umfang Kontakte zwischen Eltern und Kindern gepflegt wurden, sondern die Anträge auf Abzweigung ohne Rücksicht auf den individuellen Sachverhalt gestellt. Die Familienkasse stellte daraufhin die Zahlungen an die Eltern vorsorglich ein, ohne diese über die Einstellung und die Hintergründe hierfür zu unterrichten. Diese Verfahrensweise stimmt nach Ansicht der Bürgerbeauftragten auch unter Berücksichtigung des obigen Urteils mit dem geltenden Recht nicht überein. Die darin zum Ausdruck kommende Unterstellung, dass Eltern vollstationär untergebrachter volljähriger Kinder sich nicht mehr um diese kümmern, ist darüber hinaus in hohem Maße menschlich verletzend für die betroffenen Eltern.

Dem Kreis Plön war es nach den Ermittlungen der Bürgerbeauftragten in beiden Fällen nicht möglich, gegenüber der Familienkasse Kiel die Voraussetzungen der Abzweigung darzulegen. Die Eltern pflegten Kontakt zu ihren Kindern, betreuten sie persönlich und hatten dafür finanzielle Aufwendungen. Die Familienkasse Kiel hätte daher die nicht mit ausreichender Begründung versehenen Anträge des Kreises Plön ablehnen müssen, anstatt die Zahlungen an die Eltern vorläufig einzustellen.

Die Bürgerbeauftragte holte in beiden Fällen die Ermittlungen nach, die eigentlich der Kreis hätte durchführen müssen, und übermittelte der Familienkasse Kiel ihre Ergebnisse. Darüber hinaus wandte sie sich Beschwerde führend an den Landrat des Kreises Plön und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit als Aufsichtsbehörde der Familienkasse. Sie forderte die Beteiligten auf, nur begründete Anträge auf Abzweigung zu stellen bzw. nicht begründete Anträge abzulehnen. In den ihr vorliegenden Fällen forderte sie den Kreis Plön auf, die Anträge zurückzunehmen, und zusätzlich die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit auf, unbegründete Anträge abzulehnen. (2489/04 u. 2609/04)

Gesetzliche Krankenversicherung: Ene mene muh....und raus bist du!

Der voraussichtlich endgültige Verlust der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) war der Anlass, dass sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte wandte. Der betroffene Bürger unterlag dem weit verbreiteten Irrtum, dass jeder Rentner automatisch in der GKV versichert sei.

Er schilderte ihr, dass er lebenslang Mitglied der GKV gewesen sei und schon seit geraumer Zeit (rückwirkend ab 1997) aufgrund seines eingeschränkten Gesundheitszustandes Berufsunfähigkeitsrente bezogen habe. Der ursprüngliche Rentenbescheid aus dem Jahre 1999 weise auch aus, dass er als Rentner in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sei. Im Anschluss an diesen Bescheid waren noch weitere Bescheide ergangen, wonach eine Mitgliedschaft in der KVdR erloschen war. Hierfür unterstellte er mit gutem Gewissen folgenden Grund: während des Bezuges der Rente hatte er ab 01. Juni 1999 den Versuch unternommen, einer Arbeit nachzugehen. Aufgrund dieser Arbeit wurde er in der GKV pflichtversichert und die Krankenversicherung als Rentner entfiel. Der neue Arbeitgeber ging jedoch schon am 31. August 1999 in Insolvenz. Es erschien dem Petenten daher klar und logisch, dass er nur während der kurzfristigen Berufstätigkeit nicht mehr in der KVdR Mitglied sein konnte, da eine solche Mitgliedschaft nachrangig gegenüber die Mitgliedschaft aufgrund einer Beschäftigung ist. Ebenso selbstverständlich nahm er an, dass die Pflichtversicherung in der KVdR in dem Moment fortgesetzt würde, in dem die Arbeit endete.

Erst als er im Januar 2004 den Antrag auf Zahlung einer Altersrente stellte, meldete sich die Krankenkasse bei ihm und teilte ihm mit, dass er seit Ende August 1999 (Ende der Beschäftigung) dort nicht mehr versichert ist. Er wurde darum gebeten, seine neue Krankenkasse zu benennen, da diese Kasse für die Behandlungskosten aufzukommen hätte, die zwischenzeitlich angefallen waren. Nach der Rückantwort des geschockten Petenten, er sei bei keiner anderen Kasse versichert, forderte ihn die Kasse auf, die angefallenen Behandlungskosten zu erstatten. Im weiteren Schriftverkehr wies sie ihn darauf hin, dass man schon bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses darauf hingewiesen habe, dass eine freiwillige Versicherung nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung möglich sei. Er habe aber darauf nicht geantwortet. Nunmehr sei die gesetzlich

vorgegebene Frist zur Aufnahme einer freiwilligen Versicherung überschritten, und so könne man seinem jetzigen Antrag auf Wiederaufnahme in die Versicherung nicht entsprechen.

An eine solche Aufforderung konnte sich der Petent nicht erinnern. Selbst wenn er sich erinnern würde, erklärte er der Bürgerbeauftragten, so hätte er diese Aufforderung nicht für zutreffend gehalten, da er glaubte, dass jeder Rentenbezieher automatisch in der KVdR versichert sei und somit eine freiwillige Versicherung gar nicht für ihn in Betracht käme. Der daraufhin vom Petenten bei der Krankenkasse eingelegte Widerspruch sei als unbegründet zurückgewiesen worden, die entstandenen Behandlungskosten würden weiterhin gefordert. Der Petent befürchtete aufgrund der bisher erteilten Auskünfte der Krankenkasse, dass er auf seinem weiteren Lebensweg keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz mehr haben und eine private Krankenversicherung ihn nicht aufnehmen würde.

Die Bürgerbeauftragte prüfte seine Angelegenheit und stellte fest, dass das Widerspruchsverfahren noch gar nicht abgeschlossen war. Sie setzte sich daraufhin mit der Krankenkasse in Verbindung und bat den Petenten zeitgleich, eine Aufstellung zu fertigen, bei welchen Krankenkassen er bisher versichert war. Es bestätigte sich aus dieser durch Mitgliedschaftsnachweise unterstützten Aufstellung, dass er immer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, wenn auch bei verschiedenen Krankenkassen. Da er teilweise oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung verdient hatte, war er allerdings einige Jahre lang freiwilliges Mitglied dieser Krankenkassen.

In der Zeitspanne von Januar 1989 bis März 2002 galt als Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der KVdR, dass in der zweiten Hälfte des Berufslebens zu 90 Prozent eine Pflichtmitgliedschaft bestanden haben musste. Freiwillige Zeiten einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Dadurch bestätigte sich die Auskunft der Krankenkasse, dass der Petent ab September 1999 tatsächlich nicht krankenversichert war.

Nicht beachtet wurde allerdings durch die Krankenkasse, dass sich durch Rechtsänderung (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2000 -1 BvL 16/96-) die Voraussetzungen der KVdR ab April 2002 änderten. Diese Änderung bewirkte, dass auch freiwillige Zeiten einer Versicherung in der GKV anzurechnen sind. Somit waren für den Petenten entge-

gen der Annahme der Krankenkasse die Voraussetzungen der KVdR erfüllt.

Daraufhin wandte sich die Bürgerbeauftragte erneut an die Krankenkasse des Petenten und bat um Prüfung der Voraussetzungen der KVdR. Sie erhielt die Auskunft, dass die der Krankenkasse vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen würden, um das Versicherungsleben des Petenten vollständig abzuklären. Die Mitgliedschaft in dieser Krankenkasse hätte erst 1987 begonnen und wäre daher nicht ausreichend für eine Mitgliedschaft in der KVdR. Daraufhin reichte die Bürgerbeauftragte die vom Petenten gefertigte Aufstellung seiner Versicherungszeiten nach.

Schon nach kurzer Zeit erhielt der Petent daraufhin die Nachricht, dass er rückwirkend ab April 2002 als Pflichtmitglied der KVdR aufgenommen sei und keine Forderungen ihm gegenüber mehr bestehen. Die angefallenen Behandlungskosten waren erst nach diesem Zeitpunkt entstanden.
(2136/04)

Gesetzliche Rentenversicherung: Retter in der Not – Die Wartezeitfiktion

Eine sozialtherapeutische Wohngruppe wandte sich mit der Bitte um Unterstützung für eine von ihr betreute Bewohnerin an die Bürgerbeauftragte. Die Einrichtung legte der Bürgerbeauftragten dar, dass die Betroffene, die sich bereits seit Ende 1989 durchgehend in verschiedenen Einrichtungen des Verbundes sozialtherapeutischer Einrichtungen aufhält, vor kurzem erneut einen abschlägigen Rentenbescheid von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein erhalten habe.

Bereits im Jahre 1995 sei schon einmal ein Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente gestellt und abgelehnt worden. Die betroffene Person hätte den erneuten Antrag gemeinsam mit der Einrichtung bei der LVA gestellt, da aufgrund einer Kontaktaufnahme mit dem Rentenversicherungsträger Anfang des Jahres von dort die Auskunft erteilt wurde, dass „große Chancen“ bestehen, eine Rente zu erhalten. Es wäre bereits sogar die Rentenhöhe errechnet worden, sodass die Enttäuschung über die erneute Ablehnung besonders groß gewesen sei.

Die Bürgerbeauftragte empfahl daraufhin, zur Fristwahrung Widerspruch ohne Begründung einzulegen, und bat gleichzeitig um Übersendung des Ablehnungsbescheides. Die anschließende Prüfung der Bürgerbeauftragten

ergab, dass die Rente abgelehnt wurde, weil die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren mit anrechenbaren Zeiten nicht erfüllt war. Bestätigt wurde von der LVA, dass der Rentenfall der vollen Erwerbsminderung Ende 1989 eingetreten sei.

Dem Bescheid war ein Versicherungsverlauf beigelegt, der die vorhandenen anrechenbaren Zeiten der Betroffenen wiedergab. Die Bürgerbeauftragte konnte daraus entnehmen, dass bis 1987 eine berufliche Ausbildung vorgelegen hatte und danach noch bis Herbst 1989 Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt wurden.

Da eine Rentenzahlung in besonderen Fällen auch dann möglich ist, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist, prüfte die Bürgerbeauftragte die Voraussetzungen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung (Wartezeitfiktion).

Diese Regelung besagt, dass die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, wenn Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben sind und in den letzten 2 Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben – § 53 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Eben diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit der Landesversicherungsanstalt in Verbindung und bat um entsprechende Prüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Bereits zu Beginn des nächsten Monats wurde der Petentin ab Februar 2004 rückwirkend die Rente zugesprochen. Damit war die Bürgerbeauftragte jedoch nicht einverstanden.

Sie wandte sich erneut an die LVA und bat um Beachtung des 1995 gestellten Rentenantrages, der im Jahr 1996 zu Unrecht abgelehnt worden war. Daraufhin erstellte der Rentenversicherungsträger einen weiteren Bescheid. Er hob den Ablehnungsbescheid aus dem Jahr 1996 auf und bewilligte nunmehr ab Januar 2000 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Einen noch weiter zurückliegenden Zahlungsbeginn lehnte die LVA ab, da Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren vor der Rücknahme – von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird – zu zahlen sind gem. § 44 Sozialgesetzbuch X – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X). Dieser Bescheid wurde von der Bürgerbeauftragten nicht beanstandet.

Ergänzend bat sie die Direktion der LVA, im Rentenprogramm eine maschinelle Zusatzprüfung der vorzeitigen Wartezeiterfüllung zu installieren. Dies wurde jedoch unter Hinweis darauf, dass eine manuelle „Vieraugenprüfung“ ausreichend sei, abgelehnt. Dies hat die Bürgerbeauftragte bedauernd zur Kenntnis genommen, da nach ihrer Auffassung das vorstehende Beispiel verdeutlicht, dass eine solche Prüfung offensichtlich nicht immer ausreicht. Sie wird daher dieses Anliegen weiterverfolgen. (0525/04)

Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein: Im Kreisverkehr der Behörden und Versicherungen – Wer zahlt zuerst?

Eine Betreuerin, die sich in einer Angelegenheit ihrer Betreuten keinen Rat mehr wusste, wandte sich im Februar an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete der Bürgerbeauftragten, dass ihre schwerst mehrfach behinderte 21-jährige Betreute zwei neue Hausrollstühle benötige, da diese sich tagsüber in einer Tagesförderstätte aufhalte und dort kein für sie erforderlicher individuell angefertigter Schieberollstuhl vorhanden wäre. Die zwei vorhandenen Hausrollstühle seien 15 Jahre alt und könnten daher nicht mehr genügend angepasst werden. Daraufhin habe sie bei der Beihilfestelle des Landesbesoldungsamtes Schleswig-Holstein und bei ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung entsprechende Anträge gestellt.

Im Dezember 2003 habe sie vom Landesbesoldungsamt die Auskunft erhalten, dass Beihilfen zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel dann gewährt werden können, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung anteilige Zuschüsse für diese Hilfsmittel gezahlt hat. Ohne Erstattungsbescheid der Krankenversicherung könne die Kostenübernahme für lediglich *einen* Rollstuhl erteilt werden. Sollte die private Versicherung eine Leistung erbringen, so möge sie zur gegebenen Zeit die Rechnung mit Verordnungen und dem Leistungsnachweis der Krankenversicherung einreichen.

Fast gleichzeitig erreichte sie auch die Rückantwort der privaten Versicherung. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen werde man sich an den Kosten eines Schieberollstuhles im versicherten Umfang beteiligen. An den Kosten der Rollstuhl-Zweitversorgung für die Tagesstätte könne man sich aus dem ambulanten Tarif nicht beteiligen. Es bestehe aber eine Ergänzungsversicherung nach einem Beihilfetarif. Voraussetzung für diese Tarifleistung sei aber eine Vorleistung der Beihilfe, aus der sich eine Kürzung ergebe.

Eine Woche später erhielt sie einen weiteren Brief der Versicherung, aus dem hervorging, dass eine weitere Prüfung durch die private Pflegeversicherung auf Grund einer Bitte der Kollegen aus der privaten Krankenversicherung vorgenommen worden sei. Erst jetzt ließen sich die von der Versicherung erhaltenen Auskünfte fachlich der Kranken- bzw. Pflegeversicherung zuordnen.

Aber auch diese weitere Auskunft besagte, dass die Pflegeversicherung die Zweitversorgung für den Gebrauch in der Tagesstätte ebenfalls ablehnt, diesmal allerdings mit der Begründung, dass eine Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nur für den häuslichen Bereich gewährt würde. Für die Beihilfestelle wurde sogar eine Zweitschrift des Schreibens beigelegt.

Erneut wandte sich die Betreuerin an das Landesbesoldungsamt, um auf diese Quadratur des Kreises hinzuweisen: Ohne Vorleistung der mitbeteiligten Stelle könnte weder die Beihilfestelle noch die Versicherung leisten. Die Rückantwort des Amtes ergab keine Änderung der Sachlage. Es wurde erneut darauf verwiesen, dass eine weitere Beihilfeleistung nur für *ein* Pflegehilfsmittel in Betracht käme. Dies unter der bekannten Bedingung, dass die Versicherung anteilige Zuschüsse zahlt.

Eine weitergehende Prüfung der Entscheidung der privaten Versicherung war der Bürgerbeauftragten nicht möglich, da es sich hier um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelte, deren Behandlung ihr gesetzlich untersagt ist.

Sie stellte fest, dass eine andere Entscheidung vom Landesbesoldungsamt auf Grund der bestehenden Beihilfevorschriften nicht getroffen werden konnte.

Sie wandte sich daher an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein mit der Bitte um Prüfung des Einzelfalles, da bei besonders gelagerten Einzelfällen eine von den Beihilfevorschriften abweichende Entscheidung von der Obersten Landesbehörde getroffen werden kann. Nach mehrfachem und auch persönlichem Vortrag des auf den ersten Blick einfach erscheinenden Sachverhaltes gelang es der Bürgerbeauftragten zum Ende des Berichtszeitraumes, doch noch eine positive Einzelfallentscheidung der Obersten Landesbehörde zu erreichen. Die Beihilfestelle konnte daraufhin der Betreuten die Kostenübernahme der Zweitversorgung mitteilen. (0311/04)

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder: Die Änderung der Änderung

Enttäuschung über die geringe Leistung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) führte eine Petentin zur Bürgerbeauftragten. Sie konnte nicht verstehen, warum die Betriebsrente erheblich niedriger ausfiel als ihr dies vor einiger Zeit in einer Rentenauskunft mitgeteilt worden war.

Die Petentin vollendete im Berichtsjahr ihr 54. Lebensjahr. Sie war mehr als zehn Jahre als Mitarbeiterin des öffentlichen Dienstes in der VBL pflichtversichert. Ihre Tätigkeit musste sie wegen voller Erwerbsminderung aufgeben.

Die Bürgerbeauftragte stellte bei Prüfung der Eingabe fest, dass auch bei dieser Petentin die geänderte Rechtslage für die niedrigere Rentenleistung ausschlaggebend war. Mit Wirkung vom 01.01.2002 war die VBL auf eine reine Betriebsrente umgestellt worden, für die es nicht mehr wie früher auf das zuletzt bezogene Gehalt ankommt. Anlass für diese Umstellung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das unter anderem die unübersichtliche Rechtslage moniert hatte. Eine Vielzahl von Beschäftigten musste durch die Neuregelung erhebliche Einbußen hinnehmen. Selbst rentennahe Jahrgänge, die am 01.01.2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet und aufgrund ihres Alters kaum Möglichkeiten hatten, andere Vorsorgemaßnahmen zu treffen, mussten trotz Besserstellung durch Besitzstandswahrung Abstriche in der Gesamtleistung der VBL hinnehmen.

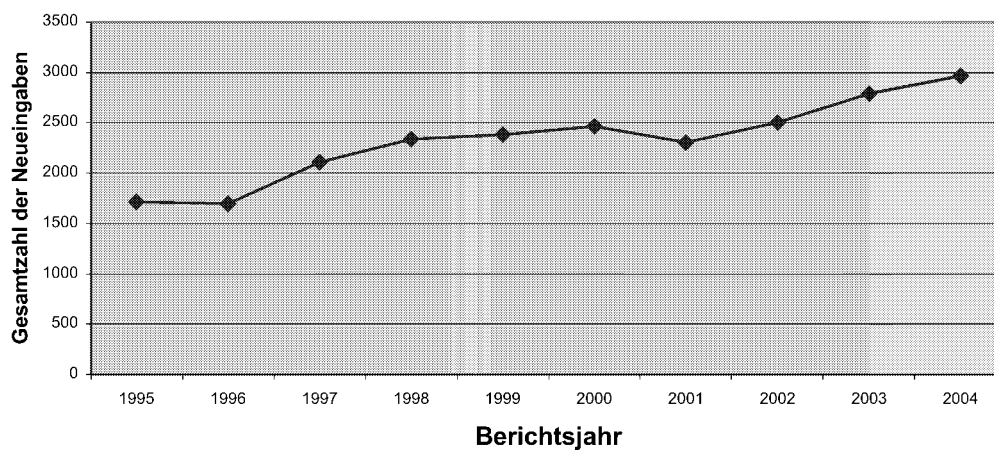
Schon bald sah sich die VBL veranlasst, durch neue Satzungsänderungen weitere Härten abzumildern. Durch die dritte Satzungsänderung im Jahr 2003 wurden für zwei als rentennahe Jahrgänge geltende Personengruppen Verbesserungen eingeführt. Dies betraf einmal schwerbehinderte Beschäftigte im Tarifgebiet West, die in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 35 Jahren für den Bezug einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllt haben. Diese Personen können eine besondere, für sie günstigere Berechnung beanspruchen, wenn sie am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet und in diesem Zeitpunkt bereits schwerbehindert waren.

Zum Anderen werden auch die so genannten „faktisch“ rentennahen Beschäftigten begünstigt. Darunter sind Personen zu verstehen, die vor dem 1. Januar 2007 voll erwerbsgemindert werden, wenn sie als Pflichtversicherte am 31. Dezember 2001 das 47. Lebensjahr vollendet und mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt haben.

Da die Petentin eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhielt, mehr als zehn Jahre als Mitarbeiterin im öffentlichen Dienst in der VBL pflichtversichert war und auch das entsprechende Lebensalter erreicht hatte, erfüllte sie die Voraussetzungen für eine Berechnung als „faktisch“ rentennahe Beschäftigte. Dies war in der Berechnung der VBL nicht berücksichtigt worden.

Die Bürgerbeauftragte beanstandete gegenüber der VBL die der Petentin mitgeteilte Berechnung. Sie erreichte, dass die VBL umgehend eine Korrektur vornahm, die eine erhebliche Verbesserung für die Petentin ergab. Sie erhielt über 400,00 € mehr im Monat. (0722/04)

4. Teil - Statistik



1. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	2.966
a) zulässige Eingaben	2.804
b) unzulässige Eingaben ¹	162
Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren	34
Insgesamt	3.000

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

2. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

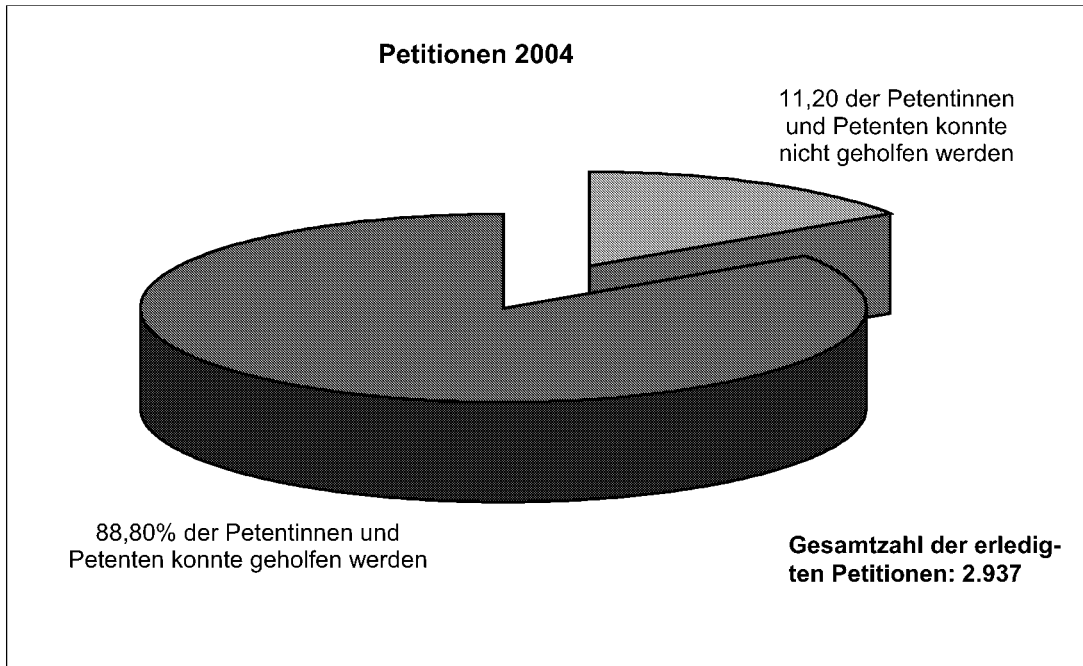
Schriftliche Eingänge	323
Persönliche Vorsprachen	315
Telefonische Eingaben	2.328
Insgesamt	2.966

3. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

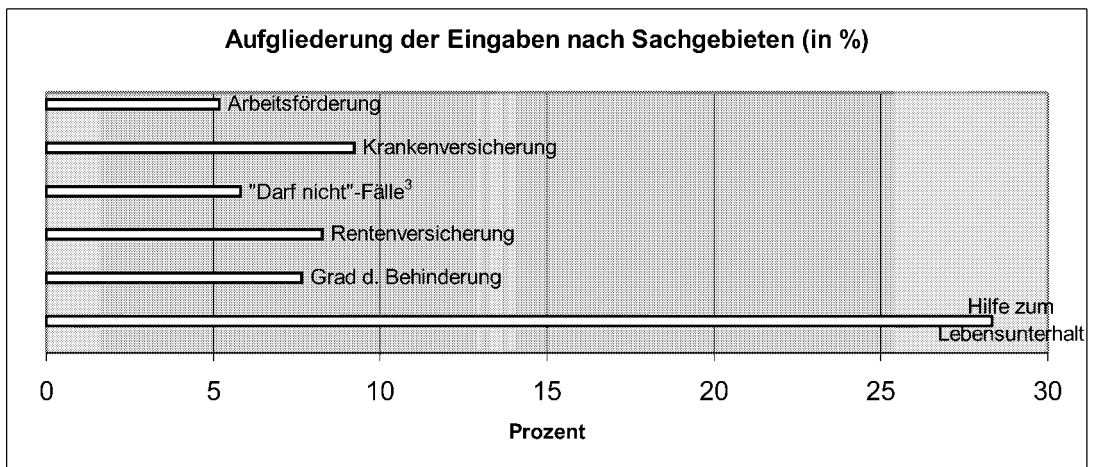
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.000
– davon noch nicht abgeschlossen	63
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.937 (100 %)
erledigte unzulässige Eingaben ¹	162 (5,52 %)
davon	
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	6 (0,20 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	11 (0,37 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	20 (0,68 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	2 (0,07 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.775 (94,48 %)
– davon positiv abgeholfen	2.608 (88,80 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	135 (4,60 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.473 (84,20 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	45 (1,53 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	122(4,15 %)

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

² z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.



4. Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %



³ Hilfe wird begehrt, Bürgerbeauftragte darf nicht tätig werden (Bürgerbeauftragten-Gesetz)

Anhang 1

Auswertung Petentenumfrage

Abgeschickte Fragebögen 218

Zurückgekommen 87

Aufmerksam geworden durch

Presse	Öffentl. Einrichtungen u.a.	Mund zu Mund	Andere
20	21	23	30

Bereits früher an BüB gewandt?

Ja	Nein
23	64

Andere Einrichtungen

Ja	Nein
63	23

Allgemeine Betreuung

1	2	3	4	5	6
47	25	7	3	1	1

Gründlichkeit

1	2	3	4	5	6
46	28	6	1	1	2

Zügigkeit

1	2	3	4	5	6
47	21	12		4	2

Zuverlässigkeit

1	2	3	4	5	6
48	24	8	1	1	2

Freundlichkeit

1	2	3	4	5	6
73	10	3			

Verständlichkeit

1	2	3	4	5	6
51	26	5	2		1

Einfühlungsvermögen

1	2	3	4	5	6
54	21	5	2	2	2

Empfundene Ungerechtigkeit

Beseitigt	Erleichtert	Nicht beseitigt/erleichtert
34	22	33

Einstellung gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewandelt

Ja	Nein
35	51

W	M
52	35

Bis 30	Bis 50	Über 50
5	35	46

Anhang 2

Geschäftsverteilungsplan

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vorzimmer	Andrea Römer	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Andrea Römer	B 101	1231
	Sabine Sieveke	B 102	1241
	Stefanie Weichert (TZ)	B 103	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Arbeitsförderung Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Koordination zum Eingabenausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	Biallowons
Öffentlichkeitsarbeit	Biallowons/Römer
Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen	Römer
Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Römer
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Weichert

Referat B 11		Sozialhilfe, Kinder und Jugendliche	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Mitarbeiterinnen	Sabine Sieveke Birgit Schilling (TZ)	B 111 B 112	1241 1279

Aufgaben	Bearbeitung
Sozialhilfe Bedarfsorientierte Grundsicherung	Linsker/Schilling
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung	Linsker
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12		Unfallversicherung, Wohngeld	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234
Mitarbeiter/in	Susanne Schroeder	B 121	1238

Aufgaben	Bearbeitung
Soziales Entschädigungsrecht Gesetzliche Unfallversicherung Wohngeld, Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes	Riedel
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder

Referat B 13		Versicherungsrecht	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Weichert (TZ)	B131	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Zusatzversorgung der VBL Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	Sievers
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Weichert

Referat B 14	Soziale Pflegeversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Angela Wenzel (TZ)	B 14	1237
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

	Seite
Abzweigung (Kindergeld)	67, 68
58-er Regelung	35
Aktives Beschwerdemanagement	56
Anhaltspunkte (soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht)	41
Antragsvordruck	34
Arbeitsförderung	32, 35
Arbeitsrecht	52, 54
Ausbildungsgeld	59, 60
Beendigung der Mitgliedschaft (GKV)	69
Beihilferecht	47
Begutachtungspraxis	39
Begutachtungsrichtlinien	39
Beihilfeverordnung (BhVO)	47
Benachteiligung (Schwerbehindertenrecht)	53
Betreuung in Notsituationen (Kinder)	38
Beweislast (Schwerbehindertenrecht)	53
Bürgernähe	10, 54
Bundesagentur für Arbeit	35, 67, 68
Bundenserziehungsgeld	43
Chronische Erkrankung	44
Datenschutz	34

Diskriminierung (Schwerbehindertenrecht)	52
Eigentum	34
Eingliederungshilfe	36, 37, 38, 67
Einmalige Leistung	37, 58
Entschädigung	53
Gehbehinderung, außergewöhnliche	41, 62
Gehbehinderung, erhebliche	41
Gemeinsamer Bundesausschuss	44
Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation	49
Gesamtversorgung	46
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	42
Grad der Behinderung	62, 63
Grundsicherung (Alter und Erwerbsminderung)	47, 48, 63, 64
Grundsicherung für Arbeitsuchende	16, 32, 34, 35
Gute Verwaltungspraxis	54
Heizkosten	34, 58, 60, 61
Hilfsmittel	36, 43, 57, 73
Hilfe zum Lebensunterhalt	36, 58, 59, 60, 61
Kindergeld	67, 68
Kinder- und Jugendhilfe	38, 64
Kosten der Unterkunft	35
Kraftfahrzeughilfen	43
Krankenversicherung, Gesetzliche	44, 57, 69
Kündigungsschutz (Schwerbehindertenrecht)	42
KVdR	45, 69, 70, 71

Leistung für Vergangenheit	58
Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK)	39
Mehrbedarf	36, 48
Merkzeichen (Schwerbehindertenrecht)	12, 41, 48, 62, 63
Mietobergrenze	36, 48, 63, 64
Nachteilsausgleiche (Schwerbehindertenrecht)	41
Parkerleichterungen (Schwerbehindertenrecht)	41, 42
Pflegegeld (Kinder- und Jugendhilfe)	64, 65
Pflegehilfsmittel	73, 74
Plausibilitätsprüfung (Grundsicherung)	47
Plausibilitätsprüfung (Wohngeld)	40
Praxisgebühr	44
Rentenversicherung, Gesetzliche	43, 71, 72
Rückforderung	65, 66
Sachleistungen (Wohngeld)	40
Satzung der VBL	46
Schule	37
Schulgesetz	37
Schutz vor Diskriminierung	52
SGB II	32, 34, 35
Soziale Pflegeversicherung	39

Sozialhilfe	36, 47, 59, 60, 61, 62
Sterbeversicherung	37
Stromkosten	60, 61
Unterkunftskosten	36, 47, 48, 64
Unberücksichtigter Bedarf	59
Vermögen	34
Verordnung von Arzneimitteln	44
Vertrauensschutzleistungen	46
Wartezeitfiktion	71, 72
Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen	32, 33
Zuzahlung	36, 57